

92.010

Landwirtschaftsgesetz. Aenderung (1. Teil)

Loi sur l'agriculture. Modification (1ère partie)

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 200 hiervoor – Voir page 200 ci-devant

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Die gestrige umfangreiche Diskussion zum 7. Landwirtschaftsbericht bildete schon weitgehend die Eintretensdebatte zur Vorlage über die Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes, weshalb ich mich kurz fassen kann. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen:

1. die Botschaft über die Revision des Landwirtschaftsgesetzes im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Geschäftsverkehrsgesetz zu behandeln und die beiden darin enthaltenen Gesetzesvorlagen getrennt zu beraten sowie darüber getrennte Gesamtabstimmungen durchzuführen;

2. auf Teil I der Vorlage, nämlich die beantragten neuen Bestimmungen über die Direktzahlungen, einzutreten.

Zu Teil II der Vorlage mit den geänderten Bestimmungen über die Berufsbildung wird Ihnen die Kommission in der Sommersession Antrag stellen.

Den Eintretensantrag zu Teil I stellt Ihnen die Kommission einhellig.

Zwei allgemeine Hinweise nur möchte ich Ihnen im Rahmen der Eintretensdebatte geben, einen materiellen und einen formellen.

Der materielle Hinweis gilt dem Uebergang von der Einkommenssicherung über den Preis zu einem gemischten System mit Direktzahlungen. Von vielen Rednern wurde in der gestrigen Debatte und heute vom Bundesrat auf die grundlegende Umstellung hingewiesen, dass die Einkommenssicherung nicht mehr über den Preis allein erfolgen soll, sondern dass nach der Vorlage Direktzahlungen hinzutreten werden. Ganz neu ist dieses System allerdings nicht, denn im Voranschlag 1992 sind, gestützt auf geltendes Recht, Direktzahlungen im Umfang von 916,5 Millionen Franken vorgesehen.

Die vorgeschlagenen neuen Zahlungen unterscheiden sich von den bisherigen durch Zielsetzung und Ausgestaltung. Dabei enthält die Vorlage zwei Gruppen von Beiträgen, nämlich die in Artikel 31a vorgesehenen Zahlungen, die der Einkommenssicherung dienen und selbstverständlich von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich auch von jenen über Umweltschutz und Tierschutz, abhängig sind, und dann die in Artikel 31b zu verankernden Zahlungen, mit denen zu ökologischen Sonderleistungen angeregt werden soll.

Noch stärker an Schutzvorkehrungen gebunden sind die Zahlungen, die wir bei der Neuordnung des Biotopschutzes 1987 ins Natur- und Heimatschutzgesetz eingebaut haben. Danach haben die Grundeigentümer oder Bewirtschafter Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Wir kommen damit zu einem dreistufigen System:

1. Einkommenssicherung mit dem neuen Artikel 31a Landwirtschaftsgesetz, selbstverständlich nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über Umwelt- und Tierschutz.

2. Beiträge nach Artikel 31b Landwirtschaftsgesetz bei ökologischen Sonderleistungen.

3. Abgeltung der Biotop-Pflege nach Natur- und Heimatschutzgesetz.

Es geht somit bei diesen Direktzahlungen um zwei Ziele zugleich: um Einkommenssicherung über Direktzahlungen statt wie bisher über den Preis und um Ansporn zu verstärkten Umweltschutzvorkehrungen. Ueber die Ausgestaltung wird dann bei der Detailberatung zu sprechen sein.

Meine formelle Bemerkung gilt dem Verhältnis Gesetz und Verordnung. Der Bundesrat schlug uns einen Gesetzestext vor, der die Direktzahlungen nur als Möglichkeit vorsah und anschliessend alternativ als denkbare Kriterien für deren Ausrichtung Fläche, Betrieb und andere Faktoren nannte, womit alles offen gewesen wäre. Das Gesetz hätte damit zwar den Weg geebnet. Die Entscheide aber wären umfassend in der Verordnung getroffen worden.

Dieses Vorgehen übersteigt nach Auffassung der Kommission den Rahmen, in welchem sich eine Delegation rechtfertigen lässt. Bei einem Systemwechsel wie dem vorliegenden hat der Gesetzgeber selbst die Grundentscheide zu treffen. Er darf die Verantwortung nicht einfach weitergeben, sondern muss sie wenigstens durch Festsetzung der Grundzüge selbst wahrnehmen.

Es war daher naheliegend, dass in der Kommission der Wunsch geäußert wurde, die Verordnungsentwürfe zu sehen, bevor das Gesetz beschlossen werde. Da die Verordnungen aber noch nicht fertig ausgearbeitet sind, erwies sich dieser Weg als nicht gangbar. Er hätte das Problem auch nicht voll gelöst, weil der Entscheid ja dann doch beim Bundesrat gelegen hätte.

Schon bei der Beratung des Landwirtschaftsgesetzes vor mehr als vierzig Jahren war die Frage nach der näheren Ausführung der sehr allgemein gehaltenen Gesetzesbestimmungen aufgeworfen worden. Die Bundesversammlung behielt sich damals die Befugnis zur näheren Ausgestaltung der milchwirtschaftlichen Massnahmen selbst vor und legte in Artikel 26 Absatz 1 die Grundlage für den Milchbeschluss, einem dem Referendum entzogenen Bundesbeschluss.

Die Kommission schlägt Ihnen nicht vor, bei den Direktzahlungen jenen Weg wieder zu gehen. Aber sie hat die Bestimmungen von Artikel 31a Absatz 1 und Artikel 31b Absatz 1 verpflichtend formuliert und in Artikel 31a Absatz 2 die Kriterien bestimmt, nach denen die Direktzahlungen auszurichten sind, wenn auch nicht in quantitativer Gewichtung. Damit würde der Gesetzgeber nach den Anträgen der Kommission wenigstens im Mindestmass die Entscheidungen in dieser politisch bedeutsamen Frage selbst treffen. Ich bitte Sie im voraus, den entsprechenden Anträgen der Kommission, die in dieser Hinsicht übrigens unbestritten waren, zuzustimmen.

Ich bitte Sie namens der einhelligen Kommission, auf diese Vorlage, nämlich auf den Teil I der Revision des Landwirtschaftsgesetzes, einzutreten.

Schüle: Ich stelle mich selbstverständlich auch hinter die Erkenntnisse des 7. Landwirtschaftsberichtes, dass unsere Landwirtschaft nachfrage- und umweltgerecht und dazu kostengünstig produzieren muss und dass dazu ein neues Instrumentarium nötig ist. Und ich stelle mich voll und ganz hinter dieses heute zur Diskussion stehende neue System, hinter die Idee der Direktzahlungen zum Ausgleich der absehbaren Einkommenslücken und zur Abdeckung jener Zusatzkosten, die durch besondere ökologische Leistungen entstehen.

Die Direktzahlungen müssen allerdings zwingend eingeführt werden, und zwar in einem ersten Schritt möglichst bereits auf das nächste Jahr hin. Die Priorität kommt dabei ganz eindeutig den ergänzenden Direktzahlungen nach Artikel 31a zu. Zu Recht ist die Kommission von der blossen Kompetenznorm abgerückt und verpflichtet den Bundesrat zum Handeln.

Die Direktzahlungen sollen dabei einen direkten Bezug zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen haben, die von den Bauern im Sinne der multifunktionalen Landwirtschaft zu erbringen sind. Es sollen also nicht einfach neue Subventionsformen zur Weiterführung der bisherigen Stützungsolitik eingeführt werden. Die Direktzahlungen sind darum an klare Bedingungen zu knüpfen. Die Landwirtschaft muss ihren umfassenden Leistungsauftrag erfüllen. Vor allem dürfen von den Direktzahlungen keine neuen Produktionsanreize ausgehen. Die Direktzahlungen sollen meines Erachtens nur an bäuerliche Fa-

milienbetriebe mit einer bodenabhängigen Produktion gehen. Der Kreis der Bezüger ist in diesem Sinne eng zu fassen. Die Direktzahlungen sollen selbstverständlich wettbewerbsfähige Betriebsstrukturen fördern und nicht behindern. Sie dürfen andererseits aber den Strukturwandel nicht zu Lasten der bäuerlichen Familienbetriebe generell und zu Lasten des Berggebietes forcieren.

Die Kompetenzdelegation an den Bundesrat sollte in diesem Sinn eingengt werden. Das ist nötig, weil ja der Bundesrat auf die Definition eines Strukturzieles im Landwirtschaftsbericht verzichtet hat. Wenn der Bundesrat nun auch noch umfassende Kompetenzen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen für sich beansprucht, so läuft das faktisch auf eine Generalvollmacht, auf *Pleinpouvoir* hinaus. Die Bedenken innerhalb der Kommission in diesem Punkt waren denn auch unüberhörbar. Der Kommissionspräsident hat sie vorhin hier zum Ausdruck gebracht. Es wäre wünschbar gewesen, wenn der Bundesrat seine Vorstellungen über die Ausgestaltung der Direktzahlungen bereits in einem Verordnungsentwurf weiter konkretisiert hätte.

Ein Weiteres: Die Direktzahlungen dürfen nicht zu einer neuen, zusätzlichen Verteilungsbürokratie führen. Es sind im Gegenteil administrative Vereinfachungen anzustreben, vor allem auch durch den Einbezug und durch den Ersatz der bisherigen Direktzahlungen im neuen System. Ich habe mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat der Ueberzeugung ist, dass das neue System den Vollzug vereinfachen (simplifier) werde.

Die im Finanzplan für das nächste Jahr eingesetzten Anfangskosten für Direktzahlungen – 150 Millionen Franken für jene nach Artikel 31a und 20 Millionen Franken für die sogenannten Oeko-Ausgleichsbeiträge – scheinen realistisch. In den Folgejahren wären gemäss Botschaft die allgemeinen Direktzahlungen nach den Erwägungen des Bundesrates um jährlich 200 bis 300 Millionen Franken zu erhöhen, ausser die Produzentenpreise liessen sich in den entsprechenden Jahren um 2 bis 3 Prozent heraufsetzen, was – wie wir wissen – äusserst unwahrscheinlich ist.

Diese finanziellen Perspektiven zeigen eines: Wir dürfen der Finanzierungsfrage nicht ausweichen. Die prekäre Situation des Bundeshaushaltes zwingt uns im Gegenteil, auch die Finanzierung der Direktzahlungen klar zu regeln. Es ist bedauerlich, dass Bundesrat und Kommission nicht bereits die Finanzierung konkret vorschlagen können. Diese entscheidende Frage erträgt keinen Aufschub.

Die entsprechenden Vorschläge müssen – wo immer möglich – auf die nächste Session hin auf den Tisch. Es muss uns gelingen, die Finanzierung eigenständig zu regeln oder in eine neue und tragfähige Bundesfinanzordnung einzubauen; sonst wird das allseits begrüsste agrarpolitische Instrument der Direktzahlungen wirkungslos bleiben. Gerade das können wir uns angesichts der internationalen Herausforderung aber nicht leisten.

Büttiker: Der Bundesrat ist bei der Berichterstattung durch unseren Herrn Kommissionspräsidenten etwas zu gut weggekommen. Bei den Rechtsgrundlagen im Landwirtschaftsgesetz für Direktzahlungen hat der Bundesrat ein Rahmengesetz ohne Rahmen geschaffen. Der Bundesrat hat die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung beziehungsweise zwischen Regierung und Parlament extrem einseitig auf seine Seite verschoben. Wenn das so weitergeht, wird der Bundesrat bald ohne Parlament und Volk einfach alles in Verordnungen regeln. Die Verordnung zu den Direktzahlungen in den Schubladen des Bundesrates lässt grüssen!

Herr Bundesrat, hier sind Sie zu weit gegangen und haben sich einen Blankocheck ausgestellt. Dabei wollen doch unsere Bauern heute, hier und jetzt wissen, wohin die agrarpolitische Direktzahlungsreise führt. Die Zeit der Blindkuh-Politik mit unseren Bauern ist vorbei. Unsere Bauern wollen wissen, wie die Direktzahlungen finanziert werden. Unsere Bauern wollen im Gesetz klare, verbindliche Bezugsgrössen und Kriterien zur Ausrichtung der Direktzahlungen. Unsere Bauern wollen klare, umschriebene Auflagen in bezug auf Umwelt-

schutz, Landschaftsschutz und Tierschutz, die in diesen Direktzahlungen berücksichtigt werden.

Bei Artikel 31a gemäss Vorschlag des Bundesrates besteht die grosse Gefahr, dass alle, die irgendwie mit Landwirtschaft etwas zu tun haben, diese Direktzahlungen beanspruchen. Wo bleibt da die klare Abgrenzung zugunsten der bodenabhängig produzierenden, bäuerlichen Familienbetriebe? Wir müssen nämlich sehr aufpassen, dass beim Anpassungsprozess an internationale Marktbedingungen, den wir ja anstreben, die gewerblich-industrielle Landwirtschaftsproduktion nicht unsere Familienbetriebe kilt.

Die Auflagen gemäss Artikel 31a Absatz 4 sind unklar formuliert und werden wohl in dieser Form international kaum als Green-box-Zahlungen anerkannt.

Bei Artikel 31b müssen wir von allem Anfang an klarstellen, dass es keine Beiträge à la carte gibt und dass ein gesamtbetriebliches Minimalanforderungsprofil gemäss Artikel 31a erfüllt werden muss. Hier ist allerdings die Kommissionsmehrheit dieser Anforderung gefolgt.

M. Flückiger: Comme cela a été mentionné hier lors de la discussion sur le 7e rapport sur l'agriculture, l'introduction des articles 31a et 31b dans la loi sur l'agriculture constitue l'élément fondamental des nouvelles orientations de la politique agricole. Cette évolution est accueillie comme la conséquence des ajustements commandés par une évolution certaine dans le secteur des productions agricoles, non sans que les praticiens – vous l'avez dit Monsieur le Conseiller fédéral – laissent percer des inquiétudes face aux effets pervers du système des paiements directs.

Les agriculteurs jurassiens en particulier, considérant des spécificités régionales bien marquées, souhaitent que les limites maximales prévues à l'article 31a, alinéa 3, lettre b, soient fixées dans l'ordonnance d'application à un niveau suffisamment élevé pour éviter de pénaliser les exploitations étendues, lesquelles, par la force des choses, sont généralement les plus extensives. Il s'agit aussi d'éviter les divisions d'exploitations, contrairement aux évolutions préconisées dans le 7e rapport sur l'agriculture. A ce propos, j'ai souligné que c'est dans le canton du Jura que l'on trouve la surface moyenne d'exploitation la plus élevée de Suisse: près de 15 pour cent des exploitations jurassiennes ont une surface supérieure à 50 hectares, avec pour conséquence négative que 20 pour cent des exploitants jurassiens ne touchent pas ou que partiellement la contribution aux détenteurs d'animaux en raison de la limite de la surface. De même, le système de réduction appliqué dès cette année pour les suppléments aux primes de culture porte préjudice à certaines exploitations jurassiennes. La compensation est entière jusqu'à 40 hectares; il conviendrait d'étendre cette couverture à 50 hectares au maximum, plutôt que d'appliquer une réduction proportionnelle à partir du maximum de 40 hectares.

A l'époque du débat sur l'arrêté sur l'économie laitière, j'étais intervenu pour que l'on tienne compte, dans la fixation des contingents, des familles multiples vivant sur la même exploitation. On a fait droit à cette demande, même si les résultats n'ont été que partiels. Dans le même ordre d'idées, il faudra tenir compte de ce type de situation dans la fixation des limites maximales pour l'octroi des paiements directs. Dans le cas contraire, on assisterait au démembrement de ces exploitations, au détriment de la rationalisation des entreprises.

Autre particularité de l'agriculture jurassienne sur laquelle je me dois d'attirer votre attention, Monsieur le Conseiller fédéral: les agriculteurs jurassiens exploitent environ 1000 hectares dans la zone transfrontalière française, en vertu de la convention internationale qui vous est bien connue, laquelle permet l'importation des produits agricoles en franchise de douane. C'est ainsi que chez nous, certaines exploitations sont structurées sur une base transfrontalière, parfois depuis des générations. Dès lors, nous vous demandons de tenir compte du fait que ces surfaces font partie intégrante des exploitations pour que les agriculteurs concernés soient mis au bénéfice des mêmes mesures que celles pour les terres exploitées en Suisse, faute de quoi la survie de certaines exploitations pourrait être remise en cause. On le fera d'autant plus

sachant que tout accroissement des surfaces exploitées en France est désormais impossible et que du point de vue faisabilité et contrôle, le Service de l'économie rurale du canton tient à jour le cadastre des surfaces travaillées par des Suisses sur territoire français.

Pour conclure, d'un point de vue plus général, je dirai que les paiements directs ne devront intervenir qu'autant que nécessaire. La rémunération équitable des produits doit être préférée aux paiements directs. L'agriculteur, en effet, trouvera davantage de motivation dans une juste rémunération de son travail plutôt que dans des versements pour des prestations plus ou moins abstraites. J'entrerais naturellement en matière sur le projet de modification de la loi sur l'agriculture.

Jagmetti, Berichterstatter: Nur ein kurzes Wort an Herrn Bütliker. Sein Vorwurf, ich hätte mich zu wenig mit dem Verhältnis Gesetz/Verordnung befasst, trifft mich tief, weil ich so gern in aller Ausführlichkeit darüber gesprochen hätte.

Ich habe seinerzeit eine Dissertation über das Thema geschrieben, in der gerade das Landwirtschaftsgesetz – damals noch in den jüngsten Jahren – eines der reichhaltigsten Beispiele für das Problem geliefert hat. Die Frage hat uns in der Kommission beschäftigt. Wenn wir uns hier auf die grundlegenden politischen Aussagen konzentrieren, ist das Problem deswegen auf lange Frist nicht vom Tisch.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Titel

E. Preise und Einkommen

I.

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schmid Carlo

Abs. 1

.... erzielt werden können, die in Verbindung mit anderen Einkommensbestandteilen, die mittleren

Art. 29

Proposition de la commission

Titre

E. Prix et revenu

I.

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schmid Carlo

Al. 1

.... d'atteindre des prix qui, combinés avec les autres éléments du revenu, couvrent les frais

Jagmetti, Berichterstatter: Artikel 29 war uns vom Bundesrat nicht zur Revision vorgeschlagen worden. Das Problem liegt darin, dass dort das Grundkonzept der Einkommenssicherung durch den Preis verankert ist. Das Grundkonzept haben wir schon lange durch die Direktzahlungen ergänzt, von denen ich Ihnen gesprochen habe. Sie sollen nun in neuer Form und ergänzend in den Artikeln 31a und 31b des Gesetzes verankert werden. Damit stand aber in der Kommission schon zur

Debatte, ob wir denn nicht auch Artikel 29 ändern sollten und diese Bestimmung der neuen Konzeption anzupassen hätten. Vergessen wir dabei etwas nicht: In diesem Artikel steht nichts vom Paritätslohn, der dann erst in der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung mit den entsprechenden Angaben umschrieben wird. Vom Bundesrat hörten wir den Wunsch, jetzt nicht an Artikel 29 etwas zu ändern, sondern die absolut notwendige Aenderung des Artikels 29 später vorzunehmen, wenn auch die Verordnungsregelung bereit sei und wir eine Weiterführung der hier enthaltenen und neu zu formulierenden Regeln über die Einkommenssicherung beschliessen könnten.

So ganz liess sich die Kommission von dieser Argumentation nicht überzeugen. Sie hat wenigstens markiert, dass hier eine Aenderung eingetreten sei, indem sie nämlich den Randtitel, Buchstabe E, der heute «Preise» heisst und unter welchem auch die Direktzahlungen eingebaut werden sollen, wenigstens geändert hat. Damit wollte sie die Umstellung signalisieren; sie verzichtete aber auf die Revision von Artikel 29 im Hinblick darauf, dass die Weiterführung der Revisionsarbeiten auf Verordnungsstufe noch nicht bereit ist.

Ich muss Ihnen allerdings gestehen, dass der Antrag von Herrn Schmid Carlo ein absolut richtiges Anliegen aufgreift. Die Kommission wollte sich einstweilen auf die Anpassung des Randtitels konzentrieren.

Schmid Carlo: Man kann natürlich, nachdem der Herr Kommissionspräsident und auch der Herr Bundesrat als abschliessendes Votum bei der Debatte über den 7. Landwirtschaftsbericht bereits gesagt haben, dass sie das Anliegen anerkennen, einigermassen seren in diese Diskussion einsteigen. Ich will Ihnen auch ganz deutlich sagen, dass es mir hier nicht um irgendwelche versteckten Dinge geht, sondern um die Logik der ganzen Geschichte. Der Kommissionspräsident hat Ihnen gestern deutlich gesagt, dass verschiedene gegenläufige Anforderungen, die heute an die Landwirtschaft gestellt werden, dazu führen, dass wir auf die Einkommenssicherung über Menge und Preis verzichten müssen und eine Teilkompensation durch den verstärkten Rückgriff auf Teilzahlungen vornehmen müssen.

Der Bundesrat selbst hat im 7. Landwirtschaftsbericht die Umgestaltung der Einkommenspolitik zu einem Kernpunkt der sogenannten Neuorientierung der Landwirtschaftspolitik erklärt. In seiner Botschaft zu dieser Vorlage, die wir jetzt behandeln, geht der Bundesrat ausdrücklich davon aus, «dass die bisherige Preispolitik nach dem Grundsatz der kostendeckenden Preise» – er verweist ausdrücklich auf Artikel 29 des Landwirtschaftsgesetzes – «nicht mehr so weitergeführt werden kann». Gestern und heute habe ich kein Wort gehört, mit dem gegen diese grundsätzliche Neuorientierung Stellung genommen worden wäre. Es ist der grosse Systemwechsel, der eigentliche Paradigmawechsel des 7. Landwirtschaftsberichtes und dieser Botschaft, dass man vom System der kostendeckenden Preise wekommt. Das ist aber immer noch Inhalt und Grundlage von Artikel 29. Sie können in den Artikeln 31a und 31b die ergänzenden Direktzahlungen beschliessen, Sie können die besondere Abgeltung von besonderen ökologischen Leistungen beschliessen; wenn Sie Artikel 29 nicht ändern, machen Sie einen logischen Bruch im Gesetz. Denn der Artikel 29 geht – das ist seine Philosophie – davon aus, dass die Preise kostendeckend sein sollen; das sind sie aber in Zukunft nicht mehr.

Der Hinweis des Bundesrates, wir sollten hier noch nichts ändern, weil über die Frage des Paritätslohns noch nicht gesprochen worden sei, geht meines Erachtens am Ziel vorbei. Denn der Artikel 29 Absatz 1 sagt vom Paritätslohn selbst nichts. Die Frage des Paritätslohns kann dann immer noch so oder anders besprochen und behandelt werden. Aber mir scheint es unbedingt notwendig zu sein, dass wir in Artikel 29 vom Grundsatz der kostendeckenden Preise wegkommen.

Ich möchte hier allerdings noch beifügen, dass das nicht nur eine Frage der juristischen Stil- und Fingerübung, nicht eine blosse Frage der Logik, ist, sondern ich möchte ganz bewusst den Bundesrat damit provozieren, im Rahmen des Zweitrates seine Vorstellungen über die Ausführung des Artikels 29 ein-

deutig auf den Tisch zu legen – das hat auch Kollege Büttiker gesagt –: Unsere Bauern müssen wissen, was auf sie zukommt, und ich glaube, das ist eine Möglichkeit, den Bundesrat in dieser Richtung zur Eile zu bewegen. Ich bitte Sie daher, dieser Formulierung – auch wenn sie nicht das Gelbe vom Ei ist – zuzustimmen und somit meinen Antrag anzunehmen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: J'ai exposé les raisons que j'avais d'accepter cette formule et celles du Conseil fédéral de vouloir l'introduire dans quelque temps. Formellement, je ne veux pas conduire un combat artificiel qui nous prendrait du temps, par conséquent je déclare vouloir accepter l'idée proposée par M. Carlo Schmid.

Titel, Abs. 2 – Titre, al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen gemäss Antrag Schmid Carlo
Adopté selon la proposition Schmid Carlo

Art. 31a (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Der Bund richtet zur Sicherung eines angemessenen Einkommens nach den Grundsätzen dieses Gesetzes ergänzend Direktzahlungen an die Landwirte aus.

Minderheit

(Simmen, Büttiker, Piller)

.... aus. Diese Zahlungen sollen es der Landwirtschaft, zusammen mit jenen nach Artikel 31b dieses Gesetzes ermöglichen, die von ihr verlangten Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erfüllen.

Abs. 2

Die Direktzahlungen werden nach Betrieb und Fläche ausgerichtet. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen.

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Piller, Büttiker, Schüle, Simmen, Weber Monika)

Der Bundesrat

- a. stuft die ergänzenden Direktzahlungen nach den natürlichen Produktionsverhältnissen, der Ertragskraft des Bodens und anderen Kriterien ab;
- b. legt Mindest- und Höchstgrenzen fest;
- c. legt Vermögens- und Einkommensgrenzen fest;
- d. kann für Bezüger eine Altersgrenze festsetzen.

Abs. 4

Mehrheit

....

- a. die bodenabhängige Produktion in bäuerlichen Familienbetrieben unterstützen;
- b. die Landwirte veranlassen, auf dem ganzen Betrieb marktkonform, umweltschonend und tiergerecht zu produzieren;
- c.

Minderheit

(Büttiker, Piller, Schüle, Simmen, Weber Monika)

....

- a. den Kreis der Bezüger auf bodenbewirtschaftende, bäuerliche Familienbetriebe beschränken;

....

Art. 31a (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Pour assurer un revenu équitable selon les principes de la présente loi, la Confédération octroie des paiements directs à titre complémentaire aux agriculteurs.

Minorité

(Simmen, Büttiker, Piller)

.... agriculteurs. Les paiements doivent, conjointement à ceux prévus à l'article 31b de la loi, permettre aux agriculteurs d'accomplir les tâches et les prestations d'intérêt général exigées d'eux.

Al. 2

Les paiements directs sont déterminés en fonction de l'exploitation et de la surface. Le Conseil fédéral peut tenir compte d'autres critères.

Al. 3

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Piller, Büttiker, Schüle, Simmen, Weber Monika)

Le Conseil fédéral

- a. échelonne les paiements directs complémentaires selon les conditions naturelles de production, le rendement du sol et d'autres facteurs;
- b. fixe des minima et maxima;
- c. fixe des limites de fortune et de revenu;
- d. fixe une limite d'âge pour les bénéficiaires;

Al. 4

Majorité

....

- a. Soutenir les exploitations paysannes de type familial cultivant le sol;
- b. Inciter les agriculteurs à adapter leur production aux besoins du marché et à tenir compte de la protection de l'environnement et des animaux sur l'ensemble de leur exploitation;
- c.

Minorité

(Büttiker, Piller, Schüle, Simmen, Weber Monika)

....

- a. limiter le cercle des bénéficiaires aux exploitations familiales paysannes cultivant le sol.

....

Abs. 1 – Al. 1

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 31a behandeln wir jetzt die sogenannten ergänzenden Direktzahlungen, die allgemeinen Direktzahlungen, die die ergänzende Funktion haben, mit dem Preis zusammen das Einkommen zu sichern. Es geht somit um die Einkommenssicherung mit der Bindung an die gesetzlichen Voraussetzungen; ich habe es schon erwähnt und möchte es noch einmal betonen.

Was hier vorgesehen wird, ist Entschädigung für Arbeit, es ist nicht Entschädigung für Nichtstun. Das wollen wir mit Nachdruck hervorheben. Es ist Entschädigung für Arbeit in eigener Verantwortung, für die die geltende gesetzliche Ordnung den Rahmen bildet. Darin unterscheiden sich diese Leistungen nach Artikel 31a von den vorher schon erwähnten Abgeltungen nach Artikel 18c Absatz 2 Natur- und Heimatschutzgesetz, wo die Biotop-Pflege entschädigt wird. Hier handelt der Landwirt in seiner Verantwortung im Rahmen der Bestimmungen, und hier soll über die Direktzahlungen die Einkommenssicherung erfolgen, soweit sie nicht mehr über den Preis gewährleistet wird.

Demgemäss beantragt Ihnen die Kommission mehrheitlich, Absatz 1 in der Fassung, wie sie vorliegt, zuzustimmen. Auf die Anträge der Kommissionsminderheit glaube ich, nachher nicht zurückkommen zu müssen. Die Kommissionsmehrheit dachte, die Grundidee, die ich geschildert habe, komme mit dem einen Satz richtig zum Ausdruck, und man könne sich mit diesem Satz begnügen.

Noch eines zum ersten Absatz: So böseartig, wie es hier steht, war die Kommission nicht. Es sollte nämlich nicht heissen, der Bundesrat, sondern der Bund richte diese Zahlungen aus – ohne dass wir damit die Privatschatulle des Bundesrates in Anspruch nehmen müssten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Korrektur auf der Fahne vornehmen würden.

Frau **Simmen**, Sprecherin der Minderheit: Direktzahlungen sind als Abgeltung für Leistungen zu verstehen, die wir von den Bauern verlangen und die von ihnen auch erbracht werden, nicht etwa als Unterstützung eines notleidenden Wirtschaftszweiges. Sie sind vor allem Ausdruck dafür, dass die Landwirtschaft für uns nicht ein Wirtschaftszweig wie jeder andere ist und dass wir im Unterschied zu anderen Berufen, die mit der Zeit und aufgrund der veränderten Umstände verschwunden sind, den Beruf des Bauern, sei es als Haupt- oder Nebenerwerb, behalten möchten. Dieser Unterschied ist für die Bauern etwas sehr Wichtiges. Ich habe in vielen Gesprächen mit Bäuerinnen und Bauern immer wieder festgestellt, dass ein grosser Teil des Widerstandes, den sie gegen die Direktzahlungen empfinden, vom Beigeschmack der milden Gabe für das Nichtstun herrührt, und das sollen diese Zahlungen ja genau nicht sein.

1. Es ist mir und der Minderheit wichtig, dass der Begriff der gemeinwirtschaftlichen Leistung, der in der Botschaft und im Titel «Landwirtschaftsbericht» eine grosse Rolle spielt, *expressis verbis* auch im Gesetzestext erwähnt ist. Sie werden sagen, das sei klar, das sei damit gemeint, das Ganze drehe sich ja um die gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Aber ich muss Ihnen sagen: Ich bin bezüglich Begriffen und Personen, die selbstverständlich auch immer mitgemeint sind, ein gebranntes Kind, und deshalb möchte ich diesen Terminus im Gesetzestext drinhaben.

2. Die Leistungen müssen über das hinausgehen, was in der heutigen Landwirtschaft üblich ist. Allein die Einhaltung der Gesetze ist noch kein Grund für zusätzliche Beiträge des Staates. Auch im internationalen Vergleich ist es so, dass Direktzahlungen bestimmten Forderungen entsprechen müssen, um in der Green box der erlaubten Zahlungen Platz zu finden. Es soll niemandem verwehrt sein, unter Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten intensiv zu wirtschaften. Aber dafür soll es keine Beiträge geben; dafür genügt der Markt. Es würde nicht verstanden, wenn wir die intensive Produktion mit all ihren Nebenwirkungen, die wir heute kennen, zusätzlich mit Zahlungen unterstützen würden. Wir wollen ja mit diesen Direktzahlungen u. a. auch einen Umsteigeeffekt in Richtung naturnäherer Landwirtschaft erzielen, in Richtung einer Landwirtschaft, wie sie die Bauern ganz selbstverständlich betrieben haben, bevor wir Nichtbauern ihnen vor dreissig Jahren eingeredet haben, sie sollten ohne Rücksicht auf Nebenwirkungen soviel wie möglich produzieren; wir würden für den Rest dann schon sorgen. Heute müssen wir Gegensteuer geben in Richtung von qualitativem statt quantitativem Wachstum und die extensive Produktion für tüchtige Landwirte attraktiv machen.

Es ist im Eintreten gesagt worden, dass die Verordnung nicht bekannt sei. Das ist richtig, und ich empfinde das ebenfalls als einen Mangel. Ebenso ist die Verteilung der Mittel zwischen den Zahlungen nach den Buchstaben a und b nur abstrahiert bekannt.

Es gibt Indizien dafür, dass ein Grossteil der Mittel der Zahlungen – im Verhältnis etwa 1 zu 5 im optimalen Fall – nach Artikel 31a fliessen wird. Herr Bundesrat Delamuraz hat einmal in der Kommission kurz von der «petite somme» für Artikel 31b gesprochen; das hat mich sehr beunruhigt.

Wenn nämlich die Mittel noch knapper werden und die Zahlungen nach Artikel 31a keinerlei ökologischen Bedingungen unterworfen sind, dann wird es bald dazu kommen, dass wir beim Status quo landen, dass der Umsteigeeffekt und das Umdenken, von denen der 7. Landwirtschaftsbericht spricht, eben nicht stattfinden, vor allem bei wirtschaftlich denkenden und handelnden Bauern nicht; gerade diese möchten wir aber an einer extensiveren Produktion interessieren.

Aus diesem Grunde beantragt Ihnen die Minderheit, die Höhe der Direktzahlungen in drei Stufen vorzusehen: keine Beiträge für Fortführung des Status quo und Einhaltung der Gesetze; Beiträge nach Artikel 31a, wie ihn die Minderheit vorschlägt, für Betriebe, die minimale Bedingungen Richtung naturnäherer Bewirtschaftung erfüllen; zusätzliche Beiträge nach Artikel 31b für Betriebe, die besondere Leistungen auf diesem Feld erbringen.

Mit der Annahme des Antrags der Minderheit schaffen Sie

auch die Grundlage für eine Verordnung, die genügend Mittel für Zahlungen nach Artikel 31b bereitstellt.

Frau **Weber** Monika: Nur etwas zur Klarstellung: Ich glaube, dass dieser Minderheitsantrag, den ich nicht bekämpfte, eigentlich aus der gleichen Konfusion heraus entstanden ist, die jetzt an sich gelöst wurde, indem man Artikel 29 geändert hat. Dagegen möchte ich etwas zum Wort des Kommissionspräsidenten sagen: Herr Jagmetti spricht immer von den Biotopen. Artikel 31a hat überhaupt nichts mit Biotopen zu tun. Vor lauter Biotopen sehe ich am Schluss die Schweiz als ein Biotop. Mit Artikel 31a – um das noch einmal präzise zu sagen – will man einkommenspolitische Massnahmen, die die Landwirtschaft stützen sollen, wenn die Preise sinken, ergreifen. Also es handelt sich um etwas ganz Nüchternes, gebunden an Auflagen in Absatz 4. Man geht davon aus, dass man in dem Moment, in dem die Preise fallen, einkommenspolitische Stützmassnahmen vorsehen kann. Das ist sehr wichtig; wir brauchen diese doppelte Fahrt: auf der einen Seite den Umweltaspekt – der wird in Artikel 31b betont – und auf der anderen Seite die einkommenspolitischen Stützmassnahmen, nämlich dann, wenn die Preise fallen, das ist Artikel 31a. Das wollte ich noch einmal zur Klärung sagen. Das hängt auch mit dem marktwirtschaftlichen Aspekt zusammen. Wir haben zwar gesagt, die Landwirtschaft solle marktwirtschaftlich ausgerichtet sein, wir haben aber nicht von den nicht kostendeckenden Preisen gesprochen. Aber genau für diese Kompensation soll jetzt einkommenspolitisch etwas geschehen. Das wird in Artikel 31a formuliert.

Schallberger: Zusätzliche, besonders ökologische Leistungen, die wir in Artikel 31b umschrieben haben, sind nicht für jeden Betrieb möglich und sinnvoll. Dies kann gerade für kleine Betriebe zutreffen. Es wäre eine sehr grosse Ungerechtigkeit, wenn solche Betriebe kein ausreichendes Einkommen erarbeiten dürften. Ich muss daran erinnern, nachdem Frau Simmen auf die Gesetzmässigkeit hingewiesen hat, dass gerade in neuester Zeit eine Verschärfung zweier Gesetze eingetreten ist: Das neue Tierschutzgesetz ist auf Neujahr 1992 in Kraft getreten; das verschärfte Gewässerschutzgesetz wird ebenfalls seit kurzem angewandt. Diese beiden neuen Gesetze bringen einem Teil der Bauern höhere Kosten oder eine Reduktion der Existenzgrundlage.

Dazu ist noch zu sagen, dass beabsichtigt ist, die Produktpreise zum Teil zumindest zu blockieren, trotz grosser Kostensteigerungen; ich erinnere an die Milch. Teilweise ist ein empfindlicher Preisabbau Tatsache geworden; ich erinnere an das Fleisch. In einem Gesetz indirekt zu verankern, dass ein grosser Teil der Bauern keinen Anspruch auf ein existenzsicherndes Einkommen hat – das dürfen wir nicht tun! Das würden wir auch keinem anderen Berufsstand antun! Ich bitte Sie, den Zusatz gemäss Antrag der Minderheit Simmen ganz klar abzulehnen.

Uhlmann: Auch ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Simmen abzulehnen. Wenn wir die gestrigen Voten in diesem Saal gehört haben, dann sind dieser Antrag und vor allem die Begründung, die Frau Simmen heute gebracht hat, voller Widersprüche zu den gestrigen Aussagen. Herr Schallberger hat die Begründung eigentlich schon gebracht.

Ich möchte Sie zusätzlich noch auf etwas anderes hinweisen. Wenn Sie glauben, dass Sie lauter Einschränkungen machen können – das kann man tun –, müssen Sie auch die Konsequenzen bei den Kosten tragen. Frau Simmen, Sie vermischen Artikel 31a mit Artikel 31b, wo besonders ökologische Auflagen honoriert werden sollen. Wenn Sie das vermischen, dann tun Sie der Landwirtschaft einen schlechten Dienst.

Piller: Nur ganz kurz an Herrn Uhlmann: Wir haben gestern diesen Landwirtschaftsbericht diskutiert und natürlich auch an den vier Oberzielen festgehalten. Dort steht ganz klar: Nutzung und Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen, Erhaltung und Pflege von Naturlandschaften usw. Diese Oberziele betreffen natürlich das Ganze, und ich betrachte die Artikel 31a und 31b nicht als total separierte Artikel. Das ist ein Ganzes.

Mit diesen beiden Artikeln wollen wir die vier Oberziele unserer künftigen Landwirtschaftspolitik weiterführen. Im Prinzip sind es die gleichen Oberziele wie beim 6. Landwirtschaftsbericht. Ich finde diese Verbindung, die Frau Simmen vorschlägt, sehr gut: die Artikel 31a und 31b sind gemeinsam eben auf dieses Ziel hin orientiert. Ich finde das kohärent, sehr gut und logisch, nachdem wir gestern zu den vier Oberzielen ja gesagt haben.

Frick: Ich nehme zu diesem Minderheitsantrag als Vertreter eines Kantons Stellung, dessen Landwirtschaft vor allem in der voralpinen Hügellandschaft und im Berggebiet liegt. Ich bitte Sie dringend, ihn abzulehnen. Er bringt nicht nur eine Vermischung, wie es Herr Kollege Uhlmann gesagt hat, sondern er bringt viel mehr: nämlich ein Junktim zwischen den ordentlichen Direktzahlungen und jenen für besondere ökologische Leistungen nach Artikel 31b.

Diese zwingende Verbindung darf aus zwei Gründen nicht hingenommen werden:

1. Sie ist sachlich falsch.

2. Wir behindern dadurch die ökologische Landwirtschaft sogar mehr, als dass wir sie fördern. Das kann doch nicht das Ziel sein!

Zum ersten Grund: Mit dem Antrag wird unterstellt, unsere Landwirte würden normalerweise nicht umweltschonend genug produzieren, die besonderen ökologischen Massnahmen seien allein seligmachend und nur sie würden den Landwirt zu einem genügenden Einkommen berechtigen. Damit wird auch allen Landwirten, die sich an die gesetzlichen Vorschriften halten, vorgehalten, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu wenig sei, um ein genügendes Einkommen erwirtschaften zu dürfen – und das will ich nicht hinnehmen.

Die Bauern sind umweltbewusst, und zwar keinesfalls weniger als die übrigen Gewerbe- und Berufszeige. Sie halten ihre Vorschriften in aller Regel gut ein. Zudem – das ist zu beachten – werden nach Absatz 4 die Zahlungen ohnehin mit Auflagen und Bedingungen der umweltgerechten Produktion verknüpft. Die Verbindung zur umweltgerechten Produktion ist also ohnehin gegeben. Wir dürfen sie aber nicht mit den besonders ökologischen Produktionsmethoden vermischen. Und, was wichtig ist: Die besonders ökologische Produktion, die Integrierte Produktion, ist nach der Botschaft des Bundesrates heute noch in der Experimentier- und Reifephase; sie ist zum Teil noch gar nicht für alle Betriebe möglich. Unter diesen Voraussetzungen dürfen wir die Verknüpfung nicht schaffen.

Nun aber noch ein Wort zum zweiten Grund. Ich bin der Überzeugung, dass dieser Antrag die Integrierte Produktion und besondere ökologische Leistungen eher behindert als fördert. Wenn wir die Artikel 31a und 31b zwingend verknüpfen, werden wir darauf hinwirken, dass Zahlungen nach Artikel 31b (neu) an sehr viele Landwirte ausgerichtet werden müssen – mit der Zeit an die Grosszahl. Das führt zur Verwässerung zwischen den ordentlichen Beiträgen (nach Art. 31a) und den ausserordentlichen Beiträgen (nach Art. 31b).

Wenn wir anfangen, diese Beiträge an alle oder wenigstens an sehr viele auszurichten, so werden wir nicht mehr jene honorieren, die eine wirklich besondere Leistung erbringen; wir würden die Pioniere der ökologischen Landwirtschaft nicht mehr fördern. Das führt zur Nivellierung nach unten, und das will ich auch nicht.

Darum bitte ich Sie im Sinne einer echten Förderung der ökologischen Leistungen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Jagmetti, Berichterstatter: Es geht um die Ergänzung des Einkommens, soweit es nicht mehr über den Preis gewährleistet wird. Es geht hier also nicht um Sondermassnahmen zugunsten des Umweltschutzes. Aber selbstverständlich sind die Zahlungen an die gesetzlich verankerten ökologischen Voraussetzungen gebunden, die jetzt in der Debatte alle erwähnt wurden, ausser einer, auf die ich mir noch hinzuweisen erlaube: die Verordnung über Schadstoffe im Boden, die eben auch beachtet werden muss, wenn solche Leistungen erbracht werden.

Mit Frau Weber habe ich absolut keine Meinungsdivergenz hinsichtlich der Frage des Biotopschutzes; ich habe ihn nur erwähnt, um die Leistungen nach Landwirtschaftsgesetz gegen

jene nach Natur- und Heimatschutzgesetz abzugrenzen, nicht, um die Dinge zu verwischen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je voudrais vous faire part de trois remarques à propos de l'alinéa premier de l'article 31a.

Premièrement, la commission unanime vous propose la forme impérative. Dans son projet, le Conseil fédéral vous proposait la forme potestative pour la raison suivante: vous avez pris, en son temps, lorsque vous avez voté la loi sur les subventions, une décision qui oblige le Parlement à utiliser la forme facultative. Le Conseil fédéral a donc respecté la décision du Parlement – vous voyez, Monsieur Büttiker, que cela arrive de temps en temps. Maintenant vous voulez introduire la formule impérative. Personnellement, je ne serai pas plus royaliste que le roi et plus parlementaire que le Parlement. Si vous désirez cette forme impérative, je me plierai de bonne grâce. Je constate en effet que c'est une contribution psychologique en tout cas à la réassurance des paysans et à l'octroi de quelques garanties de votre volonté. Nous sommes par conséquent d'accord sur ce point.

Deuxièmement, la formule qu'avait retenue le Conseil fédéral dans la rédaction originelle consistait en effet à parler du «Conseil fédéral». Vous désirez y substituer les termes «la Confédération». A votre bon coeur, je me plie très volontiers à cette heureuse transformation du texte, qui est de nature à assurer mes fins de mois de manière plus sûre que la formule qu'avait choisie le Conseil fédéral lui-même, d'une manière quelque peu masochiste. Je me rallie entièrement à la modification formelle que vous proposez.

Ma troisième remarque nous rapproche du centre du débat, à savoir des préoccupations écologiques – dont nous devons tenir compte dans l'ensemble de cette transformation de la loi sur l'agriculture – qui figurent aux articles 31a et 31b (nouveaux). A l'occasion de ce premier alinéa, mais on y reviendra certainement à propos de l'alinéa 4, je voudrais vous dire très clairement deux choses: tout d'abord, l'article 31a, en tant que tel, est un article général qui permet au Conseil fédéral d'introduire le paiement complémentaire corrigeant, du moins dans une certaine mesure, ce que nous ne pourrions et ne voulons plus faire à l'avenir s'agissant des prix, soit le paiement direct non seulement aux détenteurs d'animaux – c'est un instrument dont nous disposons déjà aujourd'hui – mais aussi aux paysans qui s'adonnent à la production végétale. Cet élément, c'est le contenu de l'article 31a, lequel est vraiment l'article essentiel. Quant à l'article 31b, il entend accorder une prime à ceux qui, le voulant sans y être obligés, se montreraient particulièrement zélés dans le choix de leur production, iraient en quelque sorte au-delà des minima exigés par la loi dans la protection de l'environnement, et se consacraient à ce type de production agricole. Dans cet article 31b, on entend donner en quelque sorte une prime supplémentaire à ceux qui brillent par leur zèle, dans ce domaine, mais personne n'est obligé de s'y soumettre, alors que l'article 31a est l'article général auquel on doit se soumettre si l'on veut prétendre obtenir des paiements directs nouvelle formule, que nous proposons ici.

Que cela soit bien dit, l'article 31a est l'article essentiel, le 31b est l'article supplémentaire qui tend à donner une prime à ceux qui vont au-delà des exigences du 31a. Si le Conseil fédéral vous propose le 31b, c'est parce que ce soin particulièrement attentif que prendraient certains producteurs-paysans à la protection de l'environnement va dans le sens de l'intérêt général et que, pour cette raison, nous voulons honorer particulièrement une telle disposition d'esprit.

Mais – cela est essentiel – ce qui doit rester connu de nous tous – c'est ma deuxième remarque sur cet article – c'est que les exigences écologiques pour l'application de l'article 31a sont purement et simplement le respect des exigences légales qui sont en vigueur en ce qui concerne la protection de l'environnement et la protection des animaux. En principe donc, les exigences fixées à ce niveau dans l'ordonnance que nous édicterons correspondront à celles déjà fixées pour les contributions aux détenteurs d'animaux, telles qu'elles existent dans la loi, sans aucune exigence supplémentaire, sans aucun alinéa supplémentaire. Cela doit être dit clairement, que

l'on ne puisse pas suspecter le Conseil fédéral, bénéficiant d'une trop large latitude du Parlement, de vouloir profiter astucieusement du 31a pour alourdir encore le catalogue des exigences des producteurs en matière de protection de l'environnement et de protection des animaux. Non l'article 31a, article général, demande simplement le respect des conditions légales telles qu'elles existent dans ces domaines. Tout autre chose est le 31b, mais nous n'en parlons pas pour l'instant.

Pour terminer, je vous propose, comme la majorité de la commission et comme plusieurs orateurs, de ne pas suivre la proposition qui nous est faite par la minorité de Mme Simmen. La phrase qu'elle voudrait introduire est superflue et engendre, de surcroît, des risques de confusion. Je crois avoir été suffisamment clair – du moins je l'espère – en ce qui concerne ces articles 31a et 31b respectivement, quant à ce que signifie – M. Uhlmann m'avait posé la question en commission – l'application du 31a s'agissant de la protection des animaux et de l'environnement. Vouloir encore ajouter cette phrase pourrait conduire à la confusion et insinuer que les paiements du 31a ne seront versés que lorsque l'agriculture remplit des prestations d'intérêt public, par conséquent va encore au-delà du niveau minimum des exigences légales, et cela, nous ne le voulons pas. Restons-en donc à la formule proposée par la majorité de la commission ainsi que le Conseil fédéral et refusons l'amendement de Mme Simmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Jagmettl, Berichterstatter: Bei Absatz 2 wollen wir nicht kleinlich sein, aber ich muss Sie doch bitten, die Formulierung des Bundesrates genau mit jener der Kommission zu vergleichen. Als Kriterien für die Direktzahlungen nannte uns der Bundesrat Fläche, Betrieb oder andere geeignete Kriterien. Damit blieb völlig offen, nach welchen Gesichtspunkten diese Leistungen erbracht werden.

Die Kommission hat hier eine Option getroffen. Die Option geht dahin, dass zwei Faktoren bindend sein sollen, nämlich sowohl Betrieb als auch Fläche. Andere Faktoren können gleichsam als sekundäre Abstufungsmöglichkeiten mitberücksichtigt werden, wobei insbesondere an besonders arbeitsintensive Bewirtschaftungsmethoden zu denken ist. Die Kommission schlägt Ihnen also vor, die beiden Faktoren, Betriebs- und Flächenbeiträge, vorzusehen; sie nimmt keine quantitative Gewichtung vor, sondern überlässt diese dem Bundesrat. Damit ist die Kommissionsfassung zwar klarer als der bundesrätliche Text, sie lässt aber dem Bundesrat immer noch einen ganz erheblichen Spielraum bei der Ausgestaltung.

Man kann sich fragen, ob die Kommission mit ihrem Antrag in der Präzisierung weit genug vorgedrungen sei. Aber immerhin hat sie die beiden Faktoren als verpflichtend festgelegt, sich zu beiden Faktoren bekannt und dabei auf eine quantitative Gewichtung verzichtet. Die Reihenfolge ist in diesem Sinne nicht etwa so zu verstehen, dass ein bestimmter Prozentsatz vorweg in Betriebsbeiträgen auszurichten sei, sondern es sind beide Faktoren massgebend, und die quantitative Gewichtung wird dann dem Bundesrat obliegen.

In diesem Sinne hat sich die Kommission zu einer einheitlichen Formulierung entschlossen. Ich verkenne aber nicht – und verschweige es Ihnen auch nicht –, dass die Meinungen über die Gewichtung der Betriebsbeiträge und der Flächenbeiträge innerhalb der Kommission nicht einheitlich waren.

Piller: Ich habe gestern darauf hingewiesen, dass dies für mich der zentrale Ansatzpunkt ist. Wenn die Verordnungen bis zur Schlussabstimmung in beiden Räten nicht vorliegen, dann werde ich dieser Vorlage nicht zustimmen.

Der Bundesrat hat in seinem ersten Entwurf die Fläche vorangestellt. Er hat in der Botschaft geschrieben: «Das Kriterium 'Fläche' erhält grossmehrheitlich den Vorzug.» Der Bundesrat zitiert dann den Bauernverband und zahlreiche Kantone, die

sich dafür ausgesprochen haben. Und weiter: «Das Kriterium 'Betrieb' erhält ebenfalls die Unterstützung einer breiten Mehrheit, insbesondere der CVP, der SPS, der VKMB, der UPS.»

Er hat dann aber ganz gezielt die Fläche an den Anfang gestellt, der Betrieb kommt nachher, d. h., diese Beiträge sollen nach Meinung des Bundesrates vorwiegend flächenbezogen ausgerichtet werden.

Leider hat er bis heute weder in der Kommission noch hier im Rat gesagt, wie er das gewichten wird. Die Verordnungen liegen nicht vor, wir wissen es nicht.

Herr Schüle hat gesagt, wir sollten die Beiträge in diesen Direktzahlungen einbauen; das wären beispielsweise die Tierhalterbeiträge. Das sind heute Sockelbeiträge, Betriebsbeiträge, die eine Erhöhung in der Höhe von 6000 Franken erreichen.

Wenn wir und der Bundesrat mit dieser neuen Formulierung hier zurückgehen und die Fläche stärker gewichten als den Betrieb, so dass am Schluss dieser Sockelbeitrag sogar reduziert wird, dann werden Sie sofort erkennen, dass ein Drittel unserer Bauern keine Ueberlebenschance mehr hat. Dieses heisse Politikum wird einfach nicht angefasst.

Ich habe das Gefühl, man will hier auf dem Ordnungswege den Hahn ohne Rücksicht auf Verluste zudrehen und so in den nächsten zehn Jahren 10 000, 15 000, 20 000 Betriebe zum Aufgeben zwingen. Dagegen wehre ich mich. Ich möchte vom Bundesrat klar wissen – und zwar, ich sage das noch einmal: bis zur Schlussabstimmung hier im Rat –, wie diese Beiträge auszugestaltet sind.

Herr Flückiger hat vorhin die Jura-Bauern erwähnt, die ihr Vieh in Frankreich grasen und weiden lassen. Es wäre dann schon etwas Verrücktes – Entschuldigung, wenn ich das so sage –, wenn wir hier in der Schweiz Kleinbauern zum Aufgeben ihrer Betriebe zwingen, nur Flächenbeiträge geben und dann diese Flächenbeiträge erst noch auf Flächen berechnen, die im Ausland bewirtschaftet werden. Es geht doch nicht, dass Frankreich und Deutschland Flächen stilllegen und wir Schweizer dann Direktzahlungen ausrichten, bezogen auf Flächen im Ausland, die von Schweizer Bauern bewirtschaftet werden.

Ich warte gespannt auf die Ausführungsverordnungen des Bundesrates; denn in diesem Absatz 2 von Artikel 31a liegt die Zukunft der Landwirtschaftspolitik. Geben wir mehr betriebsbezogen oder mehr flächenbezogen? Geben wir die Sockelbeiträge, die heute existieren, geben wir sogar die Tierhalterbeiträge noch auf, weil wir sie ja einbauen?

Hier muss Klarheit geschaffen werden, bevor wir zur Schlussabstimmung gelangen, sonst – ich sage es Ihnen offen – werde ich gegen dieses Gesetz stimmen. Ich will eine klare Politik, sonst mache ich da nicht mehr mit.

Uhlmann: Leider muss ich mich noch einmal melden. Aber ich melde mich jetzt gerade zu den nächsten drei Absätzen auch.

Diese Schwarzmalerei, die Herr Piller jetzt hier betrieben hat, kann nicht unwidersprochen belassen werden. Herr Piller, Sie müssen einmal in der Botschaft die Seiten 46, 47 und 48 genau lesen. Natürlich ist die Verordnung noch nicht auf dem Tisch. Aber der Bundesrat sagt klar, welche Voraussetzungen er sieht, um eben diese Direktzahlungen aufzuteilen. Da sagt er klar: einen Sockelbeitrag je Betrieb, ergänzt mit einem nach oben begrenzten Flächenbeitrag je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Man kann doch nicht so tun, als stünde hier nichts.

Wir müssen doch dem Bundesrat soviel Freiheit, soviel Flexibilität lassen, damit dann in zwei, drei oder fünf Jahren auch Anpassungen möglich sind. Es ist mir allmählich zuwider, jedesmal Ihre Behauptungen zu widerlegen. Aber das sind nun wirklich Behauptungen und Unterstellungen, die nicht korrekt sind.

Der Bundesrat und das Parlament wollen überhaupt keine Betriebe abwürgen. Das wollen wir alle miteinander nicht. Aber wir wollen die Voraussetzungen schaffen, um mit Direktzahlungen den Einkommensrückschlag auszugleichen – das ist die richtige Formulierung –, wenn wir eben noch stärker unter den Druck der internationalen Märkte kommen. Das ist doch die Situation.

Nun noch zu Absatz 4. Bei Absatz 4 sind die Auflagen noch einmal spezifiziert. Auch dort ist in der Botschaft geschrieben, was verlangt wird. Ich habe mich in der Kommission gewehrt, dass in diesem Absatz 4 eine besondere Oeko-Bestimmung eingebaut wird. Hier hat mir der Herr Bundesrat versichert, dass es darum gehe, dass die gesetzlichen Bestimmungen überall anzuwenden und einzuhalten sind, und dann sind die Bestimmungen eben erfüllt. So ist der Artikel 31a im ganzen korrekt, und Artikel 31b ist dann etwas anderes. Ich bitte Sie also, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

M. Raymond: Au moment d'examiner l'alinéa 2, mais aussi les alinéas 3 et 4 de l'article 31a, il convient de voir comment les paiements directs doivent être consentis pour qu'ils n'aient pas une influence contraire au but recherché. Celui-ci est bien sûr la garantie du revenu paysan, mais en tenant compte d'une certaine évolution normale des structures, d'une certaine contrainte d'utiliser rationnellement des intrants dont M. le conseiller fédéral a dit ce matin, avec raison, qu'on souhaitait les voir baisser de prix, de la nécessité d'être rationnel dans la distribution de ces subsides parce que nous devons aussi ménager les deniers de l'Etat. Or, selon les critères d'attribution retenus, les paiements directs peuvent très nettement freiner les structures, le développement des collaborations interentreprises et ne pas du tout aboutir au but recherché.

Les propositions de M. Piller et de la minorité de la commission aux alinéas suivants vont précisément dans ce mauvais sens. Sans une évolution normale, courante des structures et sans des collaborations interentreprises, nous n'aurons pas un développement favorable des coûts de production. Nous travaillerons dans l'illusion. Ainsi, par exemple, si l'on octroie des paiements directs identiques forfaitaires à chaque entreprise, il est évident qu'on bloque les structures, qu'on favorise n'importe lesquelles de celles qui existent aujourd'hui, qu'on aide plus ceux qui ont une faible surface, voire pas de surface du tout, car il y a des paysans qui n'en ont pas du tout comme les «Bahnhofbauern» et les «Aufstockungsbetriebe».

Il est évident, au cas où l'aide directe est ainsi figée par exploitation, qu'on tendra à multiplier celles-ci, certaines étant même divisées en deux pour toucher deux fois le subside par exploitation. A la limite, on rémunère plus une présence qu'un véritable service rendu au pays. Voilà ce que signifierait le subside forfaitaire à l'exploitation.

Aujourd'hui déjà, avec la contribution fixe à l'exploitation destinée aux détenteurs d'animaux, qui existe depuis une année et qui est supprimée à partir d'un effectif donné, on constate que ceux dont le nombre d'animaux est trop important pour être bénéficiaires partagent leur exploitation en deux: celle du père et celle du fils, pour toucher le subside. Ainsi, au lieu de recevoir 6000 francs de base, ils reçoivent deux fois 6000, c'est-à-dire 12 000 francs. Si on avait maintenu l'exploitation dans son intégralité, en l'état actuel de la législation, on ne toucherait rien, puisqu'à partir d'une certaine dimension le subside tombe. Je ne crois pas que ce soit avec de telles pratiques qu'on améliore vraiment l'agriculture suisse.

Pour nous, il n'y a pas de doute que les paiements directs devraient avoir – je dis «devraient avoir» car je sais bien qu'il y aura quelques nuances – uniquement la surface comme critère d'attribution. Du moment qu'il s'agit de rémunérer une fonction d'entretien du sol autre que la production alimentaire, le critère de la surface s'impose et exige que les subsides soient proportionnels et non dégressifs comme le veut la minorité de la commission à l'alinéa suivant, qu'il ne soit pas non plus limité par la fortune ou le revenu du bénéficiaire, qu'il n'y ait ni maximum ni minimum, ni non plus de limite d'âge pour les bénéficiaires. A quoi bon en avoir une pour ces derniers? Est-il criminel d'entretenir le sol à 67 ans, alors qu'on n'a que l'assurance-vieillesse et survivants? On m'a donné des explications tout à fait légitimes et compréhensibles sur les petites nuances que le Conseil fédéral, dans sa proposition reprise par la majorité de la commission, entend effectuer dans ce secteur.

A plusieurs endroits du message en effet, il est précisé que les paiements directs ne sont pas des aumônes, mais qu'ils constituent une indemnisation pour des prestations d'intérêt géné-

ral fournies par ceux qui exploitent le sol agricole. C'est donc bien la surface qui est le critère. La prestation du paysan n'est rien d'autre que la culture ou l'entretien du sol du pays. Il faut donc qu'il y ait une proportionnalité absolue et exacte entre les contributions versées et la surface exploitée. Si au contraire on s'orientait vers des subsides dégressifs ou disparaissant à partir d'une certaine dimension d'entreprise, ou des subsides basés sur un fixe par exploitation, on irait à l'encontre de tous les buts visés, on favoriserait même les entreprises sans sol, pas du tout écologiques, ou avec peu de sol au détriment d'une agriculture plus douce, plus extensive.

Certains craignent – M. Piller l'a dit – que des paiements directs proportionnels à la surface – c'est ce que nous demandons – contribuent à accélérer l'évolution des structures. Cela est faux. Toute aide directe, quelle qu'elle soit, contribue par elle-même à figer les entreprises, quel que soit le critère d'attribution choisi. C'est pourquoi, si l'aide directe à la surface décroît avec la grandeur des domaines, elle freine encore plus, voire bloque l'évolution des structures. Si elle est proportionnelle à la surface, elle est sans incidence sur les structures. Ce sont d'autres éléments qui les font évoluer. En revanche, si on voulait vraiment accélérer les réformes de structure par les paiements directs, il faudrait que ceux-ci soient progressifs, qu'ils augmentent pour chaque hectare supplémentaire à partir de paliers de 5, de 10, de 20 ou de 30 hectares. Là, nous aurions une politique d'accélération des structures. Ce n'est pas du tout ce que nous voulons, nous voulons accueillir les structures telles qu'elles évoluent naturellement, et c'est pourquoi nous sommes favorables au critère primordial de la surface, sans dégression et sans maximum.

Si je n'ai pas fait de proposition de minorité tendant à exclure tout autre critère que celui des surfaces et de la proportionnalité, c'est que durant le débat en commission M. Delamuraz, conseiller fédéral, nous a clairement affirmé que ce que je viens d'expliquer correspondait à la politique qu'entend conduire notre gouvernement dans ce domaine. C'est ainsi que je puis dire que la surface sera le critère essentiel, primordial, que l'aide directe sera proportionnelle à cette surface et que le critère du subside à l'exploitation ne sera qu'une base symbolique dont le niveau sera suffisamment faible pour exclure tout privilège aux «paysans de gare» et aux «Aufstockungsbetriebe» afin d'assurer un entretien et une occupation du sol aussi extensifs et écologiques que possible.

Je souhaite vivement que M. Delamuraz, conseiller fédéral, puisse confirmer, après l'exposé du président de la commission, cette prise de position qui, compte tenu des textes de la majorité de la commission, est de nature à éclairer le débat qui aura lieu ensuite au Conseil national.

C'est dans cet esprit que je soutiens, en ce qui me concerne, les propositions de la majorité de la commission, en étant conscient que j'ai été beaucoup plus rassuré jusqu'ici par les propos tenus par M. le conseiller fédéral en commission que par ceux de M. Piller, minoritaire en l'occurrence.

Frau Weber Monika: Ich glaube, rechtlich gesehen kann man nicht sagen, dass der eine oder andere Ausdruck einen Vorteil hat. Ich finde es vor allem richtig, dass beide Kriterien angegeben sind, also «Betrieb» und «Fläche» oder «Fläche» und «Betrieb», wie Sie wollen.

Ich verstehe aber Herrn Piller sehr gut. Er war immer ein Vertreter der kleineren und mittleren Bauern. Ich verstehe seine Sorge und verstehe, weshalb er vom Bundesrat eine klare Antwort haben will.

Ich kann mir aber vorstellen, dass es für den Bundesrat sehr schwierig ist, hier zu antworten, weil man ja nicht genau weiss, wie die Zukunft aussehen wird. Man weiss auch, dass man in einem Strukturwandel ist. Ich möchte das Kind insoweit beim Namen nennen und weise darauf hin: Wir erleben in der Landwirtschaft seit Jahrzehnten einen Strukturwandel, und wir werden wahrscheinlich in den nächsten zehn Jahren einen sehr entscheidenden und vielleicht noch krasserem Strukturwandel erleben. Ich glaube, das muss einfach gesagt werden.

In einem Strukturwandel gibt es immer Opfer, auch wenn wir das nicht wollen – wir wollen sicher alle nicht, dass es Opfer

von Betrieben gibt, das ist ganz klar. Aber wahrscheinlich wird es so sein, dass es einige Opfer gibt. Die Frage ist nun, wie wir das handhaben, wie wir diese Opfer auffangen, wie wir Härtefälle auffangen oder – wenn möglich – gar nicht entstehen lassen.

Ich möchte hier doch etwas in die Runde werfen und das vor allem auch zuhänden der Presse sagen, damit das bekannt wird. Ich muss das leider so sagen, weil ich finde, es ist für unser Land sehr wichtig, dass man das betont: Es ist so, dass ungefähr 30 Prozent der Betriebe – das sind nicht meine, sondern die offiziellen Zahlen von Brugg – keine gesicherte Nachfolge haben. Ich bin der Meinung, dass diese Betriebe eine Manövriermasse sind, eine Erleichterung in dieser schwierigen Strukturfrage. Wenn es wirklich zutrifft, dass etwa 30 Prozent der Betriebe keine gesicherte Nachfolge haben, können wir Arrangements finden, um Härtefälle zu verhindern.

Ich kenne im Kanton Zürich eine Gemeinde mit 22 Betrieben. Neun davon sind ohne Nachfolge. Bei diesen neun Betrieben beginnt man jetzt bereits vom Gemeinderat aus, nach Lösungen zu suchen, Lösungen, die in Zusammenlegungen und in weiteren Massnahmen bestehen. Also ist es möglich, durch eine geschickte Handhabung in den nächsten fünf bis zehn Jahren Härtefälle zu verhindern. Das finde ich vor allem wichtig.

Ich möchte also – um den Streit ein bisschen beizulegen – vor allem darauf hinweisen, dass es sinnvoll ist, dass beide Kriterien angegeben sind. Die Zukunft – vor allem die Verordnung – wird uns ja noch einmal Gelegenheit geben, zu intervenieren, wenn uns die Umsetzung nicht ganz passt.

Frick: Das Votum von Herrn Kollege Reymond fordert mich heraus, doch noch etwas zu sagen, und zwar als Vertreter eines Innerschweizer Kantons, in dem in einer anderen geographischen und strukturellen Situation Landwirtschaft betrieben werden muss.

Die Kommission hat den Absatz 2 inhaltlich zweimal geändert: Erstens hat sie die Oder-Version gestrichen. Es gibt nur noch zwei kumulative Kriterien, und keine alternativen. Zweitens hat sie ganz klar das Wort «Betrieb» vor das Wort «Fläche» gestellt und hat deshalb – ich meine richtigerweise – dem Kriterium des Betriebs eine zumindest gleiche, wenn nicht leicht erhöhte Priorität gegeben. Das bedeutet inhaltlich, dass wir in jedem Fall den einzelnen Betrieb – sei es mit einem Sockelbeitrag, sei es in anderer Form – unterstützen müssen.

Herr Reymond, auch unsere Bauern wissen, dass es eine Umstrukturierung, eine grosse Redimensionierung der Betriebszahlen geben wird. Wir sind seit Jahrzehnten daran – auch das Erbrecht wird das seinige dazu tun, Frau Weber; auch in der Innerschweiz haben wir die gleichen Zahlen –, aber wir dürfen diese Betriebe nicht wegfegen, nicht durch Weglassen der Betriebsbeiträge wegrationalisieren, denn die Nebenerwerbsbetriebe sind in der voralpinen Zone und im Berggebiet wünschenswert. Sie erfüllen nämlich auch eine besondere Aufgabe im Landschaftsschutz und in der Landschaftspflege, die Grossbetriebe kaum in dieser Art wahrnehmen können. Aber sie haben in der Schweiz auch kulturell und staatspolitisch einen ganz besonderen Stellenwert. Kollege Rüesch hat gestern eindrücklich darauf hingewiesen.

Es gibt noch einen weiteren Grund, die Betriebsbeiträge nicht zu streichen oder nur schon mit dieser Lösung zu liebäugeln: Im Berggebiet liegt das bäuerliche Einkommen – auch das aus den Vollerwerbsbetrieben – mindestens 30 Prozent tiefer als im Mittelland und in der Westschweiz, soweit es sich dort nicht um das Berggebiet handelt, weil in unseren Gebieten die Landwirtschaft viel arbeitsintensiver ist und viel weniger ertragreiche Produktionszweige gepflegt werden können. Wir sind zum grössten Teil auf Milchwirtschaft und Viehzucht angewiesen. Unsere Bauern haben sich schon seit Jahren nach dem Motto «Mehr Arbeit, weniger Lohn» richten müssen, und sie tun das sicher auch weiterhin mit bewundernswerter Beharrlichkeit. Deshalb müssen wir sie unterstützen.

Im Sinne einer Alimentierung der bundesrätlichen Verordnung, die noch zu erarbeiten ist, bitte ich Sie dringend, diese Betriebsbeiträge in angemessener Grösse einzuführen.

M. Cottier: Sans vouloir prolonger le débat, je tiens à dire que la modification, telle qu'elle a été apportée par la commission, est d'ordre purement rédactionnel. Il est faux de prétendre que la commission aurait voulu mettre la priorité sur la notion de l'exploitation plutôt que sur celle de la surface. Je demanderai à M. le conseiller fédéral de préciser ce point, comme il l'a fait en commission. Les deux termes, les deux notions sont tout à fait équivalentes.

Jagmetti, Berichterstatter: Wir haben einen einzigen Vorschlag, nämlich jenen, der auf der Fahne steht und dem der Bundesrat zustimmt.

Dieser Vorschlag legt zwei Kriterien fest, die beide zu berücksichtigen sind: Betrieb und Fläche. Wir haben also keine Lösung mit reinen Betriebsbeiträgen, und wir haben keine Lösung mit reinen Flächenbeiträgen, sondern wir haben eine Lösung, die beide Arten von Beiträgen einschliesst.

Wir haben in der Kommission keine quantitative Aufteilung auf die beiden Elemente vorgenommen – ich habe darauf schon hingewiesen und wiederhole das –, sondern die quantitative Gewichtung beider Kriterien wird in der Verordnung vorzunehmen sein.

Damit wir aber dazu eine Idee haben, hat der Bundesrat in der Botschaft seine Absichten schon angedeutet. Auf Seite 47 finden Sie diese Angaben mit einem Sockelbeitrag je Betrieb, ergänzt mit einem nach oben begrenzten Flächenbeitrag je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche inklusive Spezialkulturen.

Angesichts dieser Grundoption schien es der Kommission nicht notwendig, weitere Einzelheiten festzulegen, sondern von dieser Grundoption Kenntnis zu nehmen und die Formulierung vorzulegen, wie wir sie Ihnen vorschlagen. Sie legt die beiden Kriterien verpflichtend fest und nicht zur Auswahl vor, aber sie lässt für besonders intensive Bewirtschaftungsformen im zweiten Satz einen gewissen Spielraum und überlässt dem Bundesrat nach Kenntnisnahme seiner Absichten die Festlegung der quantitativen Aufteilung.

Ich bitte Sie, der Kommissionsfassung zu folgen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je ne profiterai pas lâchement de votre neutralisation au perchoir, Monsieur le Vice-président, où vous vous êtes condamné à être le «muet du sérail» pour la fin du débat, et j'aurai la grandeur d'âme de comprendre vos argumentations et d'essayer d'y répondre très humblement, comme le gouvernement doit être humblement prosterné aux pieds du président!

Je voudrais vous dire que la question de principe – évoquée par M. Büttiker et, dans une certaine mesure, par M. Schüle lors du débat d'entrée en matière de cette loi – de savoir ce qui appartient à la loi et ce qui appartient à l'ordonnance me permet, je l'espère, de dissiper un certain nombre de confusions. Je parle ici essentiellement de l'alinéa 2, je reviendrai tout à l'heure à propos des alinéas 3 et 4, comme je suis intervenu à propos de l'alinéa 1, et je crois que le Conseil fédéral a clairement annoncé la couleur, dans le message, lorsque nous avons posé les principes qui serviraient de base à la rédaction des ordonnances. Je ne veux pas les répéter, fastidieusement, mais pour ceux qui auraient quelques doutes quant à la bonne foi du Conseil fédéral ou, plus fondamentalement, quant à ses idées – si tant est qu'il en ait – je me permets de les renvoyer au message, au chapitre 225, page 20 de l'édition française, et aux chapitres 242 et 243, qui sont consacrés aux commentaires des deux articles nouveaux, aux pages 50 et suivantes de l'édition française toujours. Le Conseil fédéral annonce la couleur, il dit comment il envisage les lignes principales des ordonnances futures, il ne vous demande donc pas de voter aujourd'hui une loi la tête dans le sac, avec ensuite toutes les interprétations possibles et imaginables laissées au libre arbitre du gouvernement. Non, il dit comment les choses vont se passer pour l'essentiel.

Si tant est que les précisions contenues dans le texte écrit n'étaient pas de nature à vous rassurer, je pourrais compléter cela maintenant d'une information orale que j'ai déjà donnée, par écrit, à la commission, ou en réponse, notamment, aux interventions de M. Büttiker. J'ai précisé que les éléments de

l'ordonnance d'application de l'article 31a comprendraient très vraisemblablement l'incorporation des paiements directs que nous délivrons aujourd'hui déjà selon d'autres critères, notamment en faveur des détenteurs d'animaux, de manière que l'on ait une vue globale et synthétique de l'ensemble de la politique des paiements directs et que l'on n'ait pas à piquer dans plusieurs textes épars, d'où une certaine unité de commandement à retrouver.

Ensuite, j'ai dit que les contributions à disposition du Conseil fédéral seraient attribuées selon le critère de la surface des exploitations, cependant qu'une contribution-socle serait attribuée à chaque exploitation. Nous avons ajouté – et je le confirme – que cette contribution-socle ne devra pas être élevée à un degré tel qu'elle freinerait l'évolution des structures. Pour être encore plus concret, j'affirme que cette contribution-socle devrait être certainement inférieure à la contribution versée actuellement aux détenteurs d'animaux.

Je poursuis dans ma réflexion en ajoutant que si la contribution à la surface sera sans doute en soi plus déterminante que la contribution-socle à l'exploitation – cela est vrai essentiellement pour le gros des exploitations de plaine – dans certaines conditions géoclimatiques particulières, il faudra jouer, naturellement, sur les critères d'importance relatifs, donnés à ces différents moyens d'attribution. Il est bien clair, Monsieur Frick, que nous aurons à prendre en compte, la ligne générale étant donnée – elle veut davantage d'efficacité – un certain nombre de conditions particulières ce que seule une ordonnance minutieusement préparée et examinée pourra nous permettre de réaliser.

Je continue de dire à ceux qui, comme Thomas l'incrédule, ne croient que ce qu'il voient, qu'une surface minimale sera exigée aussi bien pour la contribution à la surface que pour la contribution par exploitation et que nous pourrions peut-être retenir – mais cela n'est pas un chiffre définitif – une limite de trois hectares, telle qu'elle est appliquée actuellement déjà pour les détenteurs d'animaux. Mais sur ce point, la question doit encore rester ouverte. Nous pourrions également fixer une limite maximale de surface, mais il s'agira bien sûr de ne pas la fixer ridiculement bas, au point qu'elle rendrait inopérante l'aide aux exploitations qui veulent se rationaliser encore, bien qu'elles aient déjà une certaine dimension. La question de l'échelonnement de la contribution par exploitation est ouverte; la réponse dépendra de l'importance de la contribution de base. Voilà ce que sera l'élément de prise en compte. Je répète ce que j'ai dit à M. Uhimann à propos de l'alinéa premier quant à la prise en compte à l'article 31a des conditions écologiques: seules les conditions écologiques prévues dans la loi sur la protection des animaux et dans la loi sur l'environnement seront prises en compte. Cela étant, vous avez une grande connaissance, une information limpide quant à l'usage que pourra faire le gouvernement du texte de loi que le Parlement aura voté. Vous ne pouvez donc pas craindre que la scélérateuse du Conseil fédéral trahisse les propos du Parlement et les décisions que celui-ci aura prises.

Alors, si tout est si clair, pourquoi ne le met-on pas dans la loi? Eh bien, parce que tout d'abord la loi c'est la loi, c'est-à-dire un ensemble de dispositions générales et de principes qui sont écrits et destinés à durer, alors que l'ordonnance doit entrer – en l'occurrence, profondément – dans le détail et que cela ne se règle pas immédiatement, que cela exige une approche plus longue, plus approfondie, que cela n'est possible que lorsque vous aurez voté la loi, que cela permet ensuite au Conseil fédéral et à ses organes d'examiner le détail des ordonnances, conformément aux principes que nous avons disposés. Ces mesures, Messieurs Büttker et Schüle, dans l'ordonnance, peuvent être matière à approches successives et exiger après peu d'expériences d'être modifiées sur un point ou sur l'autre.

S'il fallait aller devant le Parlement pour modifier la loi, l'instrument serait infiniment lourd et très peu réactif aux temps. Nous ne sommes plus à l'époque des dinosaures, d'une agriculture bétonnée pour l'éternité, nous devons veiller à faciliter l'évolution des entreprises, d'où le choix de l'ordonnance. De plus, l'ordonnance n'est pas quelque chose que l'Office de l'agriculture, puis le Département de l'économie publique, et enfin

le Conseil fédéral adoptent un beau mercredi matin, par inspiration spontanée. Elle est également soumise à la consultation des milieux intéressés, tout comme la loi, et cela nous le ferons, afin de préparer un outil d'application que nous ayons bien en main et qui soit le prolongement, le bras séculier, des dispositions de la loi que vous allez voter. Pour permettre cette consultation, cette adaptation en fonction de l'évolution, laissez-nous l'instrument souple qu'est l'ordonnance et ne nous enfermez pas dans un monde définitivement cloisonné et articulé qui serait celui d'une loi difficilement mobile.

En définitive, le Conseil fédéral se rallie à la proposition rédactionnelle de la commission qui dit qu'il y a deux critères sur lesquels le Conseil travaille et qu'il peut en utiliser d'autres. Les autres, Monsieur le Président de la commission, ce pourrait être, par exemple, la prise en compte d'un élément tenant à la main-d'oeuvre d'une exploitation, suivant le caractère spécialisé d'une exploitation agricole. Mais assurément, ce ne seront pas des critères principaux, et je réponds ainsi à la question du «ou» que vous avez citée, en cumul des deux critères principaux. La rédaction de la commission est meilleure que celle du Conseil fédéral. Comme quoi des constitutionnalistes peuvent rendre d'éminents services à la Confédération – si vous aviez besoin de cette confirmation, Monsieur le président, je vous l'apporte.

Quant à l'ordre dans lequel les deux critères principaux ont été choisis, je ne peux que me référer totalement à l'interprétation donnée par M. Cottier. Dans la plupart des cas nous aurons, bel et bien, un critère surface prenant le pas sur le critère exploitation. Selon les catégories où nous devons opérer, il y aura des «nuancements» de cet ordre de valeur. L'essentiel, à mes yeux, ce n'est pas que nous prenions des options ici par la lettre de la loi mais plutôt que l'enveloppe soit donnée et que le Conseil fédéral puisse en faire un usage conforme à la bonne foi et à ce que je viens de vous dire, en application de cet alinéa 2.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Jagmetti, Berichtstatter: Hier haben Sie einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag. Die Mehrheit hat sich entschieden, dem Bundesrat zu folgen. Die Minderheit hat eine neue Formulierung gewählt.

Der Hauptunterschied liegt darin, dass der Antrag der Minderheit dahin geht, die entsprechenden Regeln zwingend festzulegen – mit Ausnahme der Frage der Altersgrenze, wo auch die Minderheit die Kann-Formel gewählt hat –, während die bundesrätliche Fassung, der sich die Kommissionsmehrheit angeschlossen hat, die Kann-Formel vorsieht.

Hier liess sich die Mehrheit von folgender Vorstellung leiten: verpflichtende Regel in Absatz 1, verpflichtende Angabe der Kriterien in Absatz 2 und eine gewisse Flexibilität bei den Abstufungen und bei den Begrenzungen in Absatz 3.

Allerdings gehen die Meinungen hinsichtlich Kann- oder Muss-Formel von Kommissionsmehrheit und -minderheit nicht diametral auseinander. Denn es ist auch der Kommissionsmehrheit klar, dass solche Abstufungen erfolgen werden und dass es nicht einfach irgendein unwahrscheinlicher, möglicher Fall ist, der vorbehalten wird, sondern dass das die Regel sein wird und damit der Unterschied zwischen Kommissionsmehrheit und -minderheit in dieser Beziehung nicht grundlegender Natur ist. Die Vorstellung der Minderheit ging – ich wiederhole es – dahin, Pflöcke einzuschlagen bei den Absätzen 1 und 2 und bezüglich der Feingestaltung Flexibilität zu wahren bei Absatz 3.

Der zweite Unterschied ist allerdings von grundlegender Natur. Bei Litera c, die uns die Minderheit vorschlägt – ich möchte den Begründungen nicht vorgreifen –, stellt sich für die Kommissionsmehrheit die Frage: Was ist diese ergänzende Direktzahlung? Ist sie Einkommensbestandteil, oder ist sie in einem gewissen Sinn Sozialleistung? Da gehen die Meinungen auseinander. Wenn wir vom System der Einkommenssicherung über den Preis zu einem gemischten System mit Preis und Direktzahlungen übergehen, scheint es der Kommissionsmehr-

heit nicht sinnvoll, dass Litera c nach Antrag der Minderheit in diese Vorlage eingebaut wird.

Eine letzte Unterscheidung, die allerdings wohl eine unbedeutende ist und nicht einer materiellen Aenderung entspricht, ist die Tatsache, dass die Minderheit in Litera a von «Kriterien» und nicht von «Faktoren» spricht wie der Bundesrat. Aber das ist wohl nicht der Kernpunkt.

Die entscheidende Frage ist also die: Kann-Formel oder Muss-Formel? Wobei man hier betonen muss, dass Mehrheit und Minderheit der Meinung sind, dass die Abstufung erfolgen wird.

Zur zweiten entscheidenden, vielleicht noch wichtigeren Frage: Soll diese Litera c, wie sie die Minderheit vorschlägt, eingebaut werden? Aber da ist nun wohl zunächst der Antrag der Minderheit zu begründen.

Frau Simmen, Sprecherin der Minderheit: Wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, ist die Minderheit Ihrer Kommission der Meinung, dass die ergänzenden Direktzahlungen ohnehin abgestuft werden. Deshalb scheint es uns, dass man das auch so ins Gesetz schreiben kann. Dasselbe gilt für die Mindest- und Höchstgrenzen.

Etwas anders liegen die Dinge bei Buchstabe c, den die Minderheit einführen möchte; er betrifft die Vermögens- und Einkommensgrenzen. Wie Sie heute mit grosser Mehrheit den Absatz 1 von Artikel 31a beschlossen haben, sind die Zahlungen nach Buchstabe a eindeutig und ausschliesslich einkommenspolitischer Natur. Was heisst das? Wenn Sie keine Vermögens- und Einkommensgrenzen einführen, werden sich diese Direktzahlungen, die Zahlungen aus öffentlichen Mitteln sind, auf ohnehin schon hohe Einkommen und Vermögen aufstocken. Das wäre etwas, was im Volk nur sehr schwer verstanden würde.

Es ist mir klar, dass der Bundesrat bei der Festsetzung der Limiten in der Verordnung nicht zu tief gehen kann, denn es muss vor allem vermieden werden, dass Nebenerwerbsbetriebe, die immer wichtiger werden – also Betriebe, in denen der Betriebsleiter und -inhaber gleichzeitig und vielleicht zu gleichen Teilen einen anderen Beruf ausübt –, getroffen werden. Es geht hier wirklich um die sehr hohen Einkommen, die entstehen würden, wenn man keine Grenze zieht.

M. Cottier: La réorientation de l'agriculture a pour but de la libérer de toute entrave ou prescription étrangère à l'exploitation agricole. Or, la lettre c de la version de la minorité, par laquelle on introduit des limites de fortune et de revenu, agit en sens contraire. C'est une disposition sans aucun rapport avec l'agriculture ou avec les prestations générales fournies par l'agriculteur. Ces limites toucheraient surtout les paysans qui exploitent leur domaine avec leur famille et qui s'efforcent de compléter le revenu agricole par une activité lucrative accessoire. Imposer dès lors des limites de revenu aurait pour conséquence et pour effet de tuer l'esprit d'entreprise et l'esprit d'initiative de l'agriculteur et de sa famille.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Frau Weber Monika: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Wie Frau Simmen gesagt hat, ist Artikel 31a einkommenspolitisch zu verstehen – ich möchte die Gelegenheit nutzen und das noch einmal betonen –, aber selbstverständlich unter Vorgaben, und diese sind in Absatz 4 formuliert, das muss man auch betonen. Man kann nicht einfach ohne Ende aufstocken, sondern diese einkommenspolitischen Gedanken sind an klare Auflagen und klare Vorgaben gebunden, die normal werden sollten. Das ist der Gedanke gegenüber Artikel 31b.

Die Minderheit hat ein Kriterium mehr hineingenommen, nämlich die Vermögens- und Einkommensgrenzen. Ich bin der Meinung, dass der Bundesrat nicht gemerkt hat, dass er das hineinnehmen sollte.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Ich bin der Meinung, in einer Zeit der leeren Bundeskasse, aber auch generell sei es sozial überhaupt nicht verantwortlich, dass Begüterte – auch Begüterte in anderen Beru-

fen, die einen Nebenerwerbsbetrieb leiten, aber auch grössere Betriebe, die sehr gut gehen – die knappen Staatsmittel beanspruchen und andere, die weniger Geld haben, nicht zum Zuge kommen. Ich finde, dass man dieses Kriterium hineinnehmen muss.

Es ist immer noch die Frage, wie man diese Vermögens- und Einkommensgrenzen ansetzt; das wird man bei der Verordnung sehen. Betriebe, die sehr gross sind und sehr rentieren, die quasi industriell betrieben werden – ich bin mir bewusst, dass es nicht so viele gibt, aber es gibt in der Schweiz einige –, und vor allem Nebenerwerbsbetriebe, die durch Begüterte unterhalten werden, sollten nicht zum Zug kommen. Das finde ich nur normal.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen.

M. Raymond: Au sujet des limites de revenus et de fortune je crois qu'il faut bien considérer que pour entretenir le sol du pays on aura, à l'avenir peut-être plus encore qu'aujourd'hui – Mme Simmen l'a d'ailleurs dit – des gens qui font de l'agriculture une branche annexe de leur activité principale. Si ces gens ont une grosse fortune héritée de leur grand-père ou de leur père, ou qu'ils ont un gros revenu grâce à leur conjoint, leur prestation de travail agricole reste la même. Je suis persuadé que Mme Simmen et Mme Weber sont des partisans – je le suis aussi avec elles – du slogan: «A travail égal, salaire égal». Le simple fait de modifier la politique agricole dans ce domaine avec les paiements directs fait qu'on doit rémunérer de manière égale selon les régions – je sais bien qu'il faudra des suppléments en montagne par rapport à la plaine – ceux qui font le travail. Qu'ils soient riches ou pauvres n'ajoute rien, d'un côté comme de l'autre, à leur mérite; ce qu'on veut rémunérer, c'est le travail fourni pour entretenir le sol. Il n'y a pas de raison qu'on donne plus aux pauvres qu'aux riches, ni plus aux riches qu'aux pauvres. Ils apportent leur contribution à la société de manière égale. Personnellement je suis partisan du régime «A travail égal salaire égal», je crois qu'il est conforme à l'article 4 de notre constitution. C'est pourquoi les limites de revenus et de fortune me paraîtraient excessives et c'est pourquoi je vote avec la majorité de la commission et le Conseil fédéral.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral se rallie à la parole d'or de MM. Jagmetti, Cottier et Raymond et vous propose d'en rester au texte de la majorité de la commission et de ne pas suivre la minorité. Si on a tout de même prévu une détermination de limite d'âge pour les bénéficiaires, c'est encore dans le but de faciliter, dans toute la mesure du possible, la cession de domaines et, par conséquent, de ne pas figer au-delà d'une certaine limite l'état social des choses. Nous sommes donc favorables au maintien de la proposition du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Jagmetti, Berichterstatter: Zu Absatz 4 möchte ich nur der Klarheit halber folgendes sagen: Die Direktzahlungen werden mit Bedingungen und Auflagen verknüpft: Das tönt so, als ob man nur im Einzelfall entsprechende Bedingungen und Auflagen an die Verfügung knüpfen könnte. Wir sind aber selbstverständlich der Meinung, dass auch dieser Artikel in der Verordnung des Bundesrates näher ausgestaltet werden kann, dass also der Schritt hier nicht vom Gesetz zur Verfügung geht, sondern Gesetz, Verordnung, Verfügung auch hier die drei Schritte sind. Das sage ich deshalb, weil es für die Formulierung sehr darauf ankommt: Wenn man das Gesetz direkt tale quale anwenden müsste, müssten wir alles hineinnehmen, was nachher in den Einzelentscheid käme; wenn wir aber mit einer bundesrätlichen Verordnung rechnen können, können wir etwas mehr Spielraum offenlassen.

Sie stellen fest, dass die Kommission – darin ist sie sich einig – eine Umstellung vorgenommen hat. Was uns der Bundesrat in

Buchstabe b beantragt hat, hat die Kommission in Buchstabe a aufgenommen. Darin liegt nun doch eine Reihenfolge. Die ganze Kommission wollte die bodenabhängige Produktion im bäuerlichen Familienbetrieb als Zielangabe hineinnehmen. Es soll also bodenabhängig produziert werden; nicht die Hors-Sol-Produktion wird hier anvisiert. Und es sollen Familienbetriebe unterstützt werden; es wird nicht an die Ausrichtung von Leistungen an eine eigentliche landwirtschaftliche Industriebetriebe gedacht.

In den anderen Punkten sind sich Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit einig. Der Landwirt wird veranlasst, marktkonform, umweltschonend und tiergerecht zu produzieren, unter Einhaltung aller Regeln, die wir in den letzten Jahren dazu aufgestellt haben, und die kostengünstige Produktion sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit sind zu fördern. Das entspricht auch der Vorstellung, die im Landwirtschaftsbericht enthalten ist, wobei wir an die vorgelagerten und nachgelagerten Kosten denken.

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, diese Gedanken kämen in ihrer Formulierung zum Ausdruck. Wenn Sie sie mit derjenigen der Minderheit vergleichen, werden Sie feststellen, dass Minderheit und Mehrheit da nicht durch Welten getrennt sind, sondern eher durch Akzente. Es bleibt bei der Zielvorstellung, die bodenabhängige Produktion in den bäuerlichen Familienbetrieben zu unterstützen.

Büttiker, Sprecher der Minderheit: Ich wiederhole, dass in der Kommission bereits einige Verbesserungen erzielt werden konnten. Doch es ist eine wichtige Restanz geblieben. Bei Artikel 31a Absatz 4 Buchstabe a (im Entwurf des Bundesrates = Bst. b) geht es:

1. um den Tatbeweis zugunsten der bodenabhängigen, bäuerlichen Familienbetriebe;
2. um den Schutz eines überwiegenden Teils der schweizerischen Landwirtschaft;
3. darum, die Direktzahlungen gemäss Artikel 31a klar und eindeutig auf diejenigen Teile der Landwirtschaft zu beschränken, die diese Beiträge wirklich nötig haben;
4. um die Einhaltung der landwirtschaftlichen Oberziele.

Die Beschränkung der Direktzahlungen auf die bodenabhängige Landwirtschaftsproduktion ist ein wichtiges Instrument der zukünftigen schweizerischen Agrarpolitik, um sicherzustellen, dass in Zukunft die industriellen Landwirtschaftsfabriken in unserem Land nicht neuen Auftrieb erhalten. Eine solche Entwicklung müssen wir rechtzeitig verhindern, weil die bodenunabhängige, industrielle Landwirtschaftsproduktion die Existenz der bodenabhängigen, bäuerlichen Familienbetriebe massiv gefährdet.

Ich möchte die industriellen Landwirtschaftsbetriebe ohne Boden nicht verbieten, aber diese Landwirtschaftsindustriebetriebe haben in der schweizerischen Landwirtschaftspolitik keinen Agrarschutz verdient, und gemeinwirtschaftliche Leistungen werden dort sicher auch keine erbracht. Deshalb bin ich der Auffassung, dass Landwirtschaftsbetriebe, die nicht überwiegend auf eine eigene Futterbasis abstellen bzw. einen grossen Teil des Einkommens aus bodenunabhängiger Produktion erzielen, keine Beiträge gemäss den Artikeln 31a und 31b erhalten dürfen.

Diese Forderung war übrigens auch in der Kleinbauern-Initiative enthalten und wurde neu wieder in die Initiative des Schweizerischen Bauernverbandes aufgenommen. Deshalb können Sie meinem Antrag auch ohne Bedenken zustimmen. Ich wehre mich als Steuerzahler dagegen, dass Landwirtschaftsfabriken Direktzahlungen erhalten, und ich bin ein bisschen enttäuscht, dass mich die Bauernvertreter in der Kommission nicht unterstützt haben, obwohl diese Formulierung in der Initiative des Schweizerischen Bauernverbandes enthalten ist. Ich kann auch nicht verstehen, dass der Bundesrat hier nicht einlenkt, denn es könnte mit dieser Beschränkung auch Geld gespart werden.

Schallberger: Nachdem Herr Büttiker die Bauern in der Kommission angepeilt hat, muss ich doch antworten, dass wir in der Kommission gefunden haben, ein bodenabhängiger Be-

trieb bewirtschaftete ja den Boden. Wir haben gefunden, bei den zwei Begriffen sei «Hans was Heiri», um es volkstümlich zu sagen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: J'aimerais dire que notre but est le même, Monsieur Büttiker, nous voulons en effet éviter de parvenir à un soutien systématique et exclusif de méthodes industrielles dans cette forme de production. Mais le moyen d'y parvenir, nous l'avons dans tout l'arsenal de cet article 31a, nous l'aurons dans l'ordonnance. Vous avez vu les gradations que nous pourrions faire intervenir. Nous nous contentons de ces moyens, qui sont suffisants pour conduire la politique dans la bonne direction. Vous faites juste un demipas de trop en voulant limiter le cercle des bénéficiaires aux exploitations familiales paysannes cultivant le sol. Cela poserait un problème à de nombreux détenteurs d'animaux qui ne disposent que de relativement peu de surface. De toute façon ils auront à respecter les dispositions de la loi sur la protection des eaux, donc ils ne pourront pas faire n'importe quoi écologiquement. En outre, les «Aufstockungsbetriebe» seraient exclues de cet ensemble. Je crois que c'est juste aller trop loin que de vous suivre. Nous avons toutes les garanties de rester dans un cadre admissible, qui est celui que vous souhaitez avec moi, avec les autres dispositions de l'article 31a. C'est la raison pour laquelle je vous propose d'en rester à la décision de la majorité.

Jagmetti, Berichterstatter: Irgendeinmal hat mir jemand vorgeworfen, ich hätte mich um Kommas gekümmert. Ich muss es auf einen Hinweis hin wieder machen, weil sonst der Sinn der Bestimmung geändert würde. Ich bitte Herrn Büttiker, mir zu widersprechen, wenn das notwendig ist, weil der Antrag ursprünglich von ihm stammt.

Bei Litera b hat sich auf der Fahne ein Komma zuviel eingeschlichen. Es sollte heissen: «b. die Landwirte veranlassen, auf dem ganzen Betrieb marktkonform, umweltschonend und tiergerecht zu produzieren;» Es geht also nicht um die Verpflichtung, gesamtbetrieblich und marktkonform usw. zu produzieren, sondern auf dem ganzen Betrieb marktkonform, umweltschonend und tiergerecht zu produzieren. Ich bitte Sie also, das Komma nach den Worten «ganzen Betrieb» zu streichen. Entschuldigen Sie, dass ich mich mit solchen Kleinigkeiten befasse, aber es ändert den Sinn der Bestimmung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Art. 31b (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Der Bundesrat fördert Produktions- und Bewirtschaftungsformen, die besonders umweltschonend, naturnah oder tiergerecht sind, mit Beiträgen.

Minderheit

(Schallberger, Büttiker, Piller, Schüle)

Der Bundesrat fördert Produktionsformen, die besonders umweltschonend oder tiergerecht sind, mit Beiträgen.

Abs. 1a (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Schallberger, Büttiker, Piller, Schüle)

Der Bundesrat kann Beiträge für die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als ökologische Ausgleichsflächen gewähren. Er fördert damit die natürliche Artenvielfalt.

Abs. 2

.... legt diese fest. Ausserdem hat der gesamte Betrieb zumindest die Bedingungen und Auflagen gemäss Artikel 31a dieses Gesetzes zu erfüllen.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4**Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Weber Monika, Cottier, Gemperli)

Streichen

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 6

Streichen

Art. 31b (nouveau)**Proposition de la commission****Al. 1****Majorité**

Le Conseil fédéral octroie des contributions pour encourager des formes d'exploitation et de production particulièrement respectueuses de l'environnement, de la protection des animaux ou en accord avec la nature.

Minorité

(Schallberger, Büttiker, Piller, Schüle)

En octroyant des contributions, le Conseil fédéral encourage des formes d'exploitations particulièrement respectueuses de l'environnement ou de la protection des animaux.

Al. 1a (nouveau)**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Schallberger, Büttiker, Piller, Schüle)

Le Conseil fédéral peut octroyer des contributions en faveur de l'utilisation de surfaces agricoles utiles en tant que surfaces de compensation écologique. Il encourage ainsi la sauvegarde de la richesse naturelle des espèces.

Al. 2

... par le Conseil fédéral. En outre, l'exploitation entière doit respecter les conditions et les charges au sens de l'article 31a de la présente loi.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4**Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Weber Monika, Cottier, Gemperli)

Biffer

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 6

Biffer

Abs. 1, 1a – Al. 1, 1a

Jagmetti, Berichterstatter: Zwei kleine Vorgaben: Die Mehrheit – und zweifellos auch die Minderheit – wollen den Bund verpflichten, diese Leistungen zu erbringen. Es gilt aber, hier die gleiche Korrektur vorzunehmen wie im vorangehenden Artikel.

Herr Bundesrat Delamuraz hat erwähnt, dass die Kann-Formel dem Subventionsgesetz und dem ihm zugrundeliegenden Gedanken entspricht. Darf ich aber doch auf einen Unterschied hinweisen: Wir ermächtigen hier den Bundesrat nicht einfach, Zahlungen vorzunehmen, sondern wir ermächtigen ihn, rechtsetzend tätig zu sein. Demgemäss ist es richtig, dass wir die Muss-Formel wählen, weil wir damit eine gesetzliche Ordnung schaffen und nicht die Gesetzgebung überhaupt delegieren. Wir delegieren nicht die Ermächtigung, eine Ausgabe zu tätigen, sondern die Rechtssetzung, und da sollten wir den Grundentscheid selbst treffen. Das sind die Gründe, die die Kommission veranlasst haben, von der Kann-Formel zur Muss-Formel überzugehen.

Was die inhaltliche Tragweite betrifft, ist die Tabelle am illustrativsten, die in der Botschaft bei Ziffer 237 angefügt ist. Sie finden dort einen voraussichtlichen Betrag – das ist einmal eine Annahme – von anfänglich 40 Millionen Franken im Jahr, und diese wären aufgeteilt auf den biologischen Landbau (5 Millionen Franken), auf die Integrierte Produktion (15 Millionen Franken), dann auf produktionstechnische Massnahmen, die über das hinausgehen, was nach Umweltschutzrecht und andern Vorschriften geboten ist (15 Millionen Franken); dann bleiben noch 4 Millionen Franken für besonders naturnahe Bewirtschaftung von Flächen und für Beiträge an anerkannte Organisationen 1 Million Franken.

Diese Verteilung wäre am Anfang massgebend. Selbstverständlich wird dann, wenn das Ziel erreicht wird und sich mehr Betriebe zur Umstellung auf biologische Produktionsmethoden oder für Integrierte Produktion entscheiden, dieser Betrag entsprechend ansteigen. Wir machen hier etwas, mit dem wir anregen wollen, anregen zur Verwirklichung der ökologischen Zielsetzung.

Nun gingen die Meinungen in der Kommission eigentlich nicht grundlegend darüber auseinander, ob etwas anderes oder das Geschilderte gemeint sei. Das Schwergewicht würde ja nach dieser Aufteilung beim biologischen Landbau und bei der Integrierten Produktion liegen. Daran wollte die Kommission nichts ändern, auch wenn wir jetzt zwei Vorschläge unterbreiten, den der Kommissionsmehrheit, die ausser mit Bezug auf die Kann-Formel dem Bundesrat folgt, und den anderen mit einer Neuformulierung.

Ich glaube, dass wir am besten diese beiden Formulierungen an der Tabelle messen und uns dann überlegen, ob wir zwei verschiedene Dinge oder eigentlich das gleiche meinen.

Die Kommission liess sich von jener Tabelle und von den darin enthaltenen Vorstellungen leiten.

Schallberger, Sprecher der Minderheit: Beim Minderheitsantrag handelt es sich um eine klare Gliederung in den produzierenden Teil besonders ökologischer Leistungen (Abs. 1) und den Teil der ökologischen Leistungen, der vorrangig nicht der Nahrungsmittelproduktion dient (Abs. 1a). Ich betone, dass die Absätze 1 und 1a ein Ganzes bilden, eine Alternative zur bundesrätlichen Fassung. Ich erwähne dies speziell, weil es in der Kommission von einzelnen Mitgliedern übersehen wurde. Sonst hätte ich mehr Unterschriften erhalten. Zwar beinhaltet der Vorschlag des Bundesrates respektive der Mehrheit ebenfalls beides, den produzierenden und den nichtproduzierenden Teil. Doch wurden wir zur klaren Gliederung und Oeffnung veranlasst, weil der Botschaftstext sehr einengend wirkt. Ich zitiere aus Seite 33 der Botschaft: «Dabei handelt es sich um extensiv genutzte, ungedüngte, ohne Pflanzenschutzmittel behandelte Wiesenstreifen, sog. Pufferflächen entlang von Hecken, Wald, geschützten Biotopen, Strassen und auf erosionsgefährdeten Parzellen.» Das ist eine sehr starke Einschränkung.

Wir möchten die Möglichkeit zur Flächenstilllegung und zur Gestaltung ökologischer Ausgleichsflächen nach den Kriterien des Artenschutzes schaffen. Solche Flächen sollen gezielt nach den erwiesenen Bedürfnissen bedrohter Tier- und Pflanzenarten angelegt und entsprechend gepflegt werden.

Neben den genau inventarisierten Schutzflächen von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz dienen diese nichtinventarisierten ökologischen Ausgleichsflächen der Ergänzung und Vernetzung. Ihr Umfang wird nach dem Bedarf zur Flächenstilllegung und nach naturschützerischen Kriterien ermittelt. Der Abschluss entsprechender Verträge soll für den Bewirtschafter freiwillig sein. Sie haben gestern und heute bewiesen, dass Sie Agrarpolitik mit den Bauern betreiben wollen. So kann ich Ihnen mitteilen, dass auch der Schweizerische Bauernverband hinter diesem Antrag steht. Wenn hier schon von Bauernseite eine ökologische Oeffnung beantragt wird, wäre es sicher falsch, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Ich empfehle Ihnen Zustimmung zur Minderheit.

M. Martin Jacques: Je vous demande de soutenir l'amendement proposé par la minorité Schallberger. Cet amendement

apporte davantage de transparence et crée expressément les bases légales nécessaires en faveur des surfaces de compensation écologique.

Le message parle sous le chiffre 231.34: «... d'autres surfaces» (particulièrement proches du milieu naturel) «non concernées par la loi sur la protection de la nature devraient pouvoir être incluses dans les surfaces de compensation écologique».

La solution de minorité est bonne; elle précise d'une manière exhaustive, donc restrictive, puisqu'elle parle de prairies traitées extensivement sans fumure, situées le long des haies, des ruisseaux et des forêts, ou encore de biotopes protégés.

En mentionnant la compensation écologique dans l'alinéa a séparément, toutes les exploitations agricoles obtiendront des contributions pour de telles prestations écologiques spécifiques, indépendamment de la forme de production. On donne ainsi à ce texte une base légale globale et durable, couvrant ainsi les besoins supplémentaires en surfaces de compensation.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à soutenir l'amendement.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je suis favorable à la majorité, bien que l'air qui souffle d'Obwald soit très frais et très rafraîchissant.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

21 Stimmen
4 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Absatz 2 kann ich Sie auf das hinweisen, was wir im vorangehenden Artikel unter Absatz 4 Buchstabe b schon beschlossen haben. Wir erwarten, dass die Voraussetzungen nach Artikel 31a für den gesamten Betrieb erfüllt sind. Nur dann kommt überhaupt in Frage, dass noch etwas für Sonderleistungen ausgerichtet wird. Eigentlich versteht sich das von selbst, aber die Kommission wünschte eine Klarstellung und ein Bekenntnis dazu.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Quelques précisions devant le plénum concernant les alinéas 2 et 3 notamment: Mme Weber avait demandé en commission qui le Conseil fédéral allait consulter au moment de la mise en étude de son ordonnance d'application. Je lui réponds – ainsi qu'à l'ensemble du conseil – que la démarche consultative est obligatoire et automatique auprès des milieux concernés – on a d'ailleurs déjà commencé en ce qui concerne l'article 31b, alinéa 2 – que la procédure de reconnaissance des organisations se déroulera en collaboration avec les milieux concernés, et que son déroulement sera fixé dans l'ordonnance d'application. Cela alourdirait inutilement la loi que de le faire, mais je prends l'engagement devant vous que cela se fera dans l'ordonnance d'application et que les organisations reconnues seront celles qui représentent le commerce et les paysans. Il y en aura d'autres aussi, car nous ne voulons pas être limitatifs dans notre volonté de consulter.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Jagmetti, Berichterstatter: Zu Absatz 3 möchte ich nur sagen, dass wir hier etwas wiederholen, was an und für sich schon in der Verfassung angedeutet ist, nämlich dass man Aufgaben auch Organisationen übertragen kann, wie das gerade im Agrarwirtschaftsrecht in sehr umfangreichem Masse geschehen ist. Wir möchten diese Möglichkeit hier offen lassen.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Frau Weber Monika, Sprecherin der Minderheit: Ich möchte dem Bundesrat für die Antwort bezüglich der Absätze 2 und 3 danken. Die Absätze 2, 3 und 4 hängen zusammen. In Absatz 2 wird davon gesprochen, dass diese Beiträge mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Der Bundesrat hat versprochen – das ist auch so Brauch –, dass man vorgängig die entsprechenden Organisationen anhört. Es geht zum Beispiel um die Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen usw., um solche ideellen Gruppen, die an diesen Bedingungen und Auflagen interessiert sind; das ist eigentlich ein normales Prozedere.

Unter Absatz 3 wird die Delegation vorgenommen. Es ist vorgesehen, dass die Kantone die ganze Angelegenheit überprüfen. Die Kantone sind aber ganz bestimmt überfordert, wenn sie diese Bedingungen und Auflagen im einzelnen kontrollieren sollen. Sie müssen deshalb diese Aufgaben an anerkannte Organisationen übertragen. Ohne die Absatzorganisationen ist das überhaupt nicht möglich.

Es ist wichtig – das hat der Bundesrat bestätigt –, dass mit den Absatz- oder mit den Vermarktungsorganisationen zusammengearbeitet wird, weil diese die Verträge mit den Produzenten haben. Das ist eigentlich das entscheidende Moment. In diesen Verträgen müssen ja diese Bedingungen und Auflagen festgelegt werden. Das ist ein normales Prozedere, das wir bis jetzt so gehabt haben.

In Absatz 4 spricht der Bundesrat davon, dass man diese Organisationen – es handelt sich ja laut Aussage des Bundesrates um bäuerliche Organisationen oder um Vermarktungsorganisationen – mit Beiträgen unterstützen kann. Ich bin der Meinung, dass man nicht einen neuen Apparat aufbauen sollte. Herr Uhlmann hat heute gesagt, dass man keine neue Bürokratie aufziehen sollte. Wir haben im Agrarbereich genügend Bürokratie und genügend Apparate. Ich bin der Meinung, man sollte zur Überprüfung dieser Bedingungen, dieser Auflagen und dieser Subventionen nicht einen neuen Apparat aufbauen. Hier kann man also Geld sparen. Die Kantone haben die Oberaufsicht, aber ich bin der Meinung, diese Vermarktungsorganisationen müssen nicht noch bezahlt werden. Und die bäuerlichen Organisationen, die mit den Produzenten zusammenarbeiten, können ja die Tatsache, dass die Produzenten für ihre höheren Leistungen bereits etwas bekommen, indirekt als Hilfe zur Selbsthilfe betrachten. Jedenfalls bin ich ganz klar der Meinung, dass für diese Aufgabe nicht ein neuer Apparat aufgezogen werden soll, dass hier keine Gelder ausgegeben und keine Unterstützungsbeiträge an diese Organisationen gehen sollten.

Deshalb empfiehlt Ihnen die Minderheit, diesen Absatz zu streichen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

13 Stimmen
10 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Absatz 6 unterscheidet sich die Meinung der Kommission einhellig von der Meinung des Bundesrates. Der Bundesrat sah vor, dass die Kosten der Massnahmen nach diesem Artikel 31b (neu) zur Hälfte von den Kantonen zu tragen seien. Die Kantone haben – das muss ich Ihnen nach meinen Kontakten sagen – schon gewisse Bedenken hinsichtlich der Vollzugsaufgaben, die ihnen übertragen werden. Sie haben Zweifel, ob sich das, was wir beschlossen haben, von den Kantonen im Detail ohne weiteres vollziehen lässt, und erwarten, dass diese Fragen bei der Ausgestaltung der Verordnungen sorgfältig geprüft werden.

Die Kantone haben keinen grossen Sinn dafür, dass der Bund Leistungen vorschreibt und die Kantone nachher einen Teil davon tragen lässt. Nach der Umkehrung des berühmten Satzes ist die Kommission der Meinung: Wer befiehlt, zahlt. Wenn der Bund solche Regeln aufstellt, hat er für ihre Finanzierung

zu sorgen; wenn ein Kanton von sich aus solche Massnahmen ergreift – wir haben im Kanton Zürich vor kurzem eine Abstimmung darüber durchgeführt, die positiv verlaufen ist –, ist es selbstverständlich Sache des Kantons, für die Finanzierung zu sorgen. Aber dort, wo der Bund Regeln aufstellt – wir beschliessen sie hier –, sollte die Finanzierung auch durch den Bund gewährleistet werden.

Ich fasse zusammen: Die Vollzugsaufgaben werden die Kantone vor heikle Aufgaben stellen; die Kantone möchten, dass dem bei der Ausgestaltung der Verordnungen Rechnung zu tragen sei. Die Finanzierung – auch der Beiträge nach Artikel 31b so gut wie jene nach Artikel 31a – wäre vom Bund zu besorgen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen in diesem Sinne, Absatz 6 zu streichen.

Gemperli: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, Absatz 6 zu streichen.

Es ist hier einmal ein formeller Einwand anzubringen: Im Vernehmlassungsentwurf war keine Kostenbeteiligung der Kantone vorgesehen; sie wurde später einmal hineingeschmuggelt.

Nun aber zur materiellen Seite. Die Kantone würden hier mit Kosten belastet, deren Umfang natürlich noch nicht abzuschätzen ist. Ich glaube, die Kantone hätten Anspruch darauf, dass man in etwa festlegen könnte, welche Kosten auf sie zukämen. Mit der Belastung der Kantone gibt es für den Bund eine Carte blanche. Auf der anderen Seite ist noch darauf hinzuweisen, dass mit diesen zusätzlichen Leistungen vor allem die Flächenkantone zusätzlich belastet würden; Kantone, die keine grosse Fläche und keine grossen landwirtschaftlichen Gebiete aufweisen, würden durch diese Bestimmung praktisch nicht getroffen. Nun steht aber fest, dass in schweizerischen Landen gerade die Kantone mit relativ viel Landwirtschaft nicht die reichen Kantone sind. Damit wäre dies eine Massnahme, die den Finanzausgleichsbestrebungen völlig zuwiderlaufen würde. Wenn man eine solche Bestimmung einführen wollte, müsste man auf der anderen Seite zumindest einen Finanzausgleichsmechanismus vorsehen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Streichungsantrag der Kommission zuzustimmen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Au «Sport-Toto», je ne donnerais pas beaucoup de voix pour le Conseil fédéral dans ce dernier round de l'article 31b. Je le défends quand même. Pourquoi? Parce que, tout d'abord, ce n'est pas une charge insupportable qui serait reportée sur les cantons; ensuite, parce que la répartition entre les cantons n'est pas si simple que celle que M. Paul Gemperli vient de définir.

Les cantons riches, qui ne sont pas les plus vastes de la Confédération mais ont beaucoup de surfaces agricoles assolées, passeraient également au guichet; ce ne serait pas seulement les cantons pauvres mais étendus qui auraient à payer.

Enfin, je pense que lorsqu'une administration cantonale, qui est l'administration d'exécution, doit dire si oui ou non telle ou telle exploitation agricole doit recevoir les contributions selon l'article 31b, elle obtiendra plus d'esprit critique, de volonté de jugement sévère et rigoureux si elle est appliquée elle-même dans le coversement financier que si elle en est totalement absente.

Je ne doute nullement de la moralité et de la bonne foi des autorités cantonales – je n'oublie pas que j'ai été membre d'une autorité cantonale – j'affirme simplement que cela facilitera encore la prise d'examen critique et rigoureux que d'associer les cantons à cette charge financière.

C'est la raison pour laquelle, sans illusion désespérée, je vous demande de voter pour le Conseil fédéral, c'est-à-dire de voter l'alinéa 6 et de ne pas le biffer.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

22 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates

1 Stimme

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamt abstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ad 92.010

Postulat der Kommission

Längerfristige Entwicklung des Berggebietes

Postulat de la commission

Développement à long terme de la région de montagne

Wortlaut des Postulates vom 9. März 1992

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht vorzulegen über die längerfristige Entwicklung des Berggebietes mit Erläuterung der Wege, die der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen einzuschlagen hätte, um die Besiedlung des Berggebietes zu erhalten, der Bergbevölkerung auch in Zukunft zeitgemässe Ausbildungsmöglichkeiten und eine zweckmässige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die wirtschaftlichen Grundlagen zugunsten der Bevölkerung zu stärken, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Agrarflächen und die Durchforstung der Wälder zu gewährleisten, die Erhaltung der Landschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen unter den besonderen Aspekten des Berggebietes sicherzustellen.

Texte du postulat du 9 mars 1992

Le Conseil fédéral est invité à élaborer un rapport concernant le développement à long terme de la région de montagne présentant la voie que la Confédération devrait suivre, en collaboration avec les cantons, pour: maintenir l'occupation du territoire en région de montagne; continuer à l'avenir de mettre à la disposition de la population montagnarde des possibilités de formation modernes et une infrastructure appropriée; renforcer la base économique au profit de la population; assurer l'exploitation des surfaces agricoles et l'éclaircissage des forêts; sauvegarder le paysage et garantir les bases naturelles d'existence compte tenu des conditions particulières de la région de montagne.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral est favorable à ce postulat.

Jagmetti, Berichterstatter: Mit dem Postulat greift die Kommission einen Problemkreis auf, der sachlich und zeitlich über den 7. Landwirtschaftsbericht hinausgeht. Wenn trotz der Bedeutung des Anliegens die Form des Postulates gewählt wurde, so liegt der Grund darin, dass ein Bericht verlangt wird und ein entsprechendes Begehren nur die Postulatsform zulässt.

Angesprochen werden die Stellung der Bevölkerung im Berggebiet und dessen räumliche Entwicklung. Aufgeworfen werden also nicht allein agrarpolitische Fragen, sondern Probleme sozialer Natur und solche der Gestaltung des Raumes. Die Tendenz geht bekanntlich auch hier zum Internationalismus. Im November letzten Jahres wurde die Alpenkonvention von der Schweiz, von fünf anderen Staaten und von der EG unterzeichnet. Die betroffenen Kantone waren, um es zurückhaltend auszudrücken, nicht vorbehaltlos begeistert. Betroffen wird der Alpenraum ausserdem durch das Transitabkommen der Schweiz mit der EG und von allfälligen weiteren Ver-

einbarungen über Verkehr, Wasser und Energie. Diese Entwicklung ändert nichts daran, dass wichtige Entscheide auf der nationalen sowie auf der kantonalen und kommunalen Ebene getroffen werden müssen. Denn die Herausforderungen haben keinen europäischen Einheitscharakter, sondern treten in feiner Verästelung in sehr unterschiedlicher Form in Erscheinung.

Lassen Sie mich das mit der gebotenen Kürze am Beispiel von zwei Tessiner Tälern etwas illustrieren: Im Maggial tal hat die Zahl der Bevölkerung auf der unteren Talstufe, im erweiterten Einschlussbereich von Locarno, in den letzten Jahrzehnten zugenommen, in den nicht an Durchgangachsen liegenden Berggemeinden aber seit der Mitte des 19. Jahrhunderts konstant abgenommen; die kritische untere Grenze ist dort erreicht.

In der Leventina ist die Lage an der Nord-Süd-Achse anders, weil dort wegen des Transits die Orte im Tal einen Bevölkerungszuwachs verzeichnen, während die höher gelegenen Gemeinden an den Talhängen kaum mehr über die zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben erforderliche Bevölkerung verfügen.

Ich wollte Ihnen mit diesen Beispielen nur die kleinräumige Fragestellung zeigen, um die Bedeutung kommunaler und kantonalen Entscheidungen zu unterstreichen.

Die Kommission nimmt nun fünf Fragenkreise auf und bittet den Bundesrat dazu um einen Bericht:

1. Das erste Anliegen gilt der Erhaltung der Besiedlung des Berggebietes. Nach der Verfassung ist die Raumplanung ausser auf die zweckmässige Nutzung des Bodens auch auf die geordnete Besiedlung des Landes auszurichten. Das Instrumentarium des Raumplanungsgesetzes, das müssen wir anerkennen, ist vor allem auf die Lokalisierung der Entwicklung und auf die Begrenzung der Bautätigkeit, nicht aber auf die Erhaltung von Siedlungen, ausgerichtet. So gilt es, diesem Gesichtspunkt stärker Rechnung zu tragen als bisher und die Planungsinstrumente entsprechend auszubauen. Dabei muss es beispielsweise möglich werden, auch im Landwirtschaftsgebiet einem Nebenerwerb nachzugehen, damit der Boden noch bewirtschaftet wird und die Familie nicht einfach wegziehen muss. Es geht also nicht um die Durchlöcherung der Planungsvorstellungen, sondern um die Sicherung der Existenzgrundlagen der Bevölkerung.

2. Die Bevölkerung wird nur dann in den Alpentälern bleiben, wenn dort Ausbildungsmöglichkeiten und Infrastrukturen nach gesamtschweizerischen Massstäben verfügbar sind. Auf dieser Erkenntnis beruht schon das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete. Die Kantone und Gemeinden haben grosse Anstrengungen unternommen, um dieses Ziel zu erreichen. Die laufende Anpassung an die Entwicklung wird bei angespannter wirtschaftlicher Lage nicht einfach, aber notwendig sein.

3. Wichtig sind die gesamtwirtschaftlichen Grundlagen des Berggebietes. Sie sind unerlässlich, damit die Bevölkerung dort leben kann. Auch die Führung von Nebenerwerbsbetrieben zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung setzt voraus, dass andere Arbeitsmöglichkeiten bestehen. Industriebetriebe werden sich grösstenteils nicht dezentralisieren lassen. Für kleinere Einheiten ist das immerhin möglich. Noch mehr als bisher sollte auf den Dienstleistungssektor Rücksicht genommen werden. Das setzt wiederum Infrastrukturen voraus. Das Pilotprojekt der Telekommunikationsgemeinden ging in diese Richtung. Kreativität ist gefragt, wenn auch für die nächste Generation die erforderlichen Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen werden sollen.

4. Land- und Forstwirtschaft stehen im Berggebiet vor besonders schwierigen Aufgaben. Zu befürchten ist, dass der Generationenwechsel vielerorts Anlass zur Abwendung von der Agrarwirtschaft bilden wird. Dazu sind jetzt Ueberlegungen anzustellen, wenn längerfristig gute Voraussetzungen geschaffen werden sollen.

5. Als letzten Gesichtspunkt, aber als Gesichtspunkt von gleicher Bedeutung wie die anderen nennt das Postulat die Erhaltung der Landschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen. Es geht um die Eigeninteressen der Bevölkerung am Schutz dieser Lebensgrundlagen, an der Erhaltung der Kulturland-

schaft und an der Gestaltung der Siedlungen. Es geht um den sorgsamsten Umgang mit der Natur als anvertrautem Gut. Es geht selbst hier um die wirtschaftlichen Interessen an der Erhaltung der Agrarstruktur und am Tourismus. Eine verunstaltete Landschaft und eine schlechte Siedlungsqualität wirken abweisend.

Wir haben im Berggebiet wie anderswo – aber im Berggebiet mit besonderen Akzenten – auch den Ressourcen, dem Wasser und anderem, Sorge zu tragen. Das alles ist im fünften Punkt des Postulates zusammengefasst.

Mit diesen paar wenigen Stichworten wollte ich Ihnen die Problemlage illustrieren und die Stossrichtung zeigen, in der die Kommission ihr Postulat sehen wollte.

Ich bitte Sie namens der Kommission, das Postulat zu überweisen.

Ueberwiesen – Transmis

Ad 88.229

**Motion des Nationalrates
(Kommission)
Landwirtschaftsgesetz. Selbsthilfe
in der Landwirtschaft**

**Motion du Conseil national
(Commission)
Loi sur l'agriculture. Contribution
de solidarité**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 77 hiervor – Voir page 77 ci-devant

Jagmetti, Berichterstatter: Der Nationalrat hat uns die Motion über die Selbsthilfemassnahmen in der Landwirtschaft überwiesen. Wir sprachen schon einmal davon, nämlich in der ersten Sessionswoche im Zusammenhang mit der Obstbauvorlage, wo wir diese Solidaritätsbeiträge für den Obstbau vorgesehen haben. Nun stellt sich im Zusammenhang mit der Motion die Frage, ob wir solche Solidaritätsbeiträge generell einführen wollen oder nicht.

Wenn Sie den 7. Landwirtschaftsbericht an der betreffenden Stelle lesen, stellen Sie fest, dass der Bundesrat beabsichtigt, uns eine Vorlage zu unterbreiten. Wir rennen also gleichsam offene Türen ein. Die Kommission will das auch, indem sie solche Beiträge befürwortet und beabsichtigt, an der nächsten Sitzung, nämlich noch in diesem Monat, die Frage zu erörtern, ob wir Ihnen nicht sogar eine Initiative dazu unterbreiten wollen.

Mit andern Worten: Die Kommission stimmt der nationalrätlichen Motion zu, empfiehlt Ihnen, diese Motion zu überweisen, und zwar in der Form der Motion, während sie der Bundesrat im Nationalrat nur als Postulat übernehmen wollte, und wir stellen Ihnen in Aussicht, dass wir in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben das Problem von uns aus auch noch aufgreifen werden.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Il est trop tard pour demander la transformation en postulat, Monsieur le président, j'accepte la motion.

Ueberwiesen – Transmis

Landwirtschaftsgesetz. Aenderung (1.Teil)

Loi sur l'agriculture. Modification (1ère partie)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.010
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1992 - 08:30
Date	
Data	
Seite	234-249
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 176

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.